

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 14

Ausgegeben Danzig, den 29. März

1924

Inhalt. Gesetz über eine einundzwanzigste Änderung der Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten (S. 49). — Bekanntmachung des Wortlauts des Gesetzes über das Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten der Freien Stadt Danzig (Beamten-Dienststeuergesetz) vom 23. Dezember 1921 (S. 68).

38 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

über eine einundzwanzigste Änderung der Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten.

Vom 14. 3. 1924.

Artikel 1.

Das Beamten-Dienststeuergesetz vom 23. Dezember 1921 (Gesetzbl. S. 229) in der Fassung des Gesetzes über Änderungen in den Dienstbezügen der unmittelbaren Staatsbeamten vom 23. Juni 1922 (Gesetzbl. S. 165) und der Gesetze über eine zehnte, dreizehnte und zwanzigste Änderung der Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten mit den Abänderungen der Verordnung über Festsetzung der Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten in Danziger Gulden vom 23. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1142) wird wie folgt geändert:

a) Mit Wirkung vom 1. April 1923 ab:

I. In § 31 Abs. 5 Satz 2 wird der Satzteil „bei späterem Übertritt nach Maßgabe der vom 1. Oktober 1921 ab gültigen Sätze“ gestrichen.

II. § 31 Abs. 5 a erhält folgende Fassung:

„(5 a) Die am 31. März 1922 im Dienst befindlich gewesenen planmäßigen und nichtplanmäßigen Beamten werden mit ihrem bisherigen (am 31. März 1922 gültigen) Befoldungs- und Anwärterdienstalter in die vom 1. April 1922 ab gültigen Dienstbezüge eingewiesen. Ist ein Beamter jedoch mit Wirkung vom 29. Dezember 1921 oder von einem späteren Zeitpunkt ab in eine andere Befoldungsgruppe übergetreten, so wird das Befoldungsdienstalter in der neuen Befoldungsgruppe bereits nach Maßgabe der vom 1. April 1922 ab gültigen Grundgehaltssätze berechnet.“

III. In der Anlage 1 wird der Abschnitt I A wie folgt geändert:

Gruppe 2: Die Anmerkung 1) erhält folgende Fassung:

„1) Die am 31. März 1920 im Amt befindlich gewesenen Inhaber der Stellen der Gruppe 2 erhalten für ihre Person die Bezüge der Gruppe 3. Im übrigen rücken die Beamten der Gruppe 2, die zugleich in der Gruppe 3 mit dem Zeichen * aufgeführt sind, nach Vollendung von 6 Befoldungsdienstjahren in der Gruppe 2 in die Gruppe 3 und nach mindestens zweijährigem Bezüge des Höchstgrundgehalts dieser Gruppe in die Gruppe 4 auf. Die Ausrückungsstellen in der Gruppe 4 dürfen bis zur anderweiten Festsetzung durch den Staatshaushaltsplan ein Sechstel der Gesamtzahl der in Betracht kommenden Stellen der Gruppen 2, 3 und 4 nicht übersteigen.“

Gruppe 11: Zu streichen: „Regierungs- und Forstrat
Direktor des Hygienischen Instituts
Direktor des Chemischen Untersuchungsamts
Regierungs- und Veterinärtrat als Referent beim Senat“.

Gruppe 12: Zu streichen: „Regierungs- und Forstrat*
Regierungs- und Veterinärtrat als Referent beim Senat *
Direktor des Hygienischen Instituts*“.

Ferner ist beim „Direktor des Chemischen Untersuchungsamts“ das Zeichen * zu streichen.

Hinzuzufügen: „Finanzdirektor* 38)

Direktor der Freistadthauptkasse* 38)

Direktor der Steuerkasse* 38)

Rechnungsdirektor beim Obergericht* 38)

Oberregierungs- und Forstrat

Regierungs- und Medizinalrat als Direktor des Hygienischen Instituts

Regierungs- und Oberveterinärtrat als Referent der Gesundheitsverwaltung

Direktor der Erziehungsanstalt Tempelburg*

Direktor der Erziehungsanstalt Silberhammer* 38)

Oberlehrer* und Oberlehrerinnen* an den höheren Fachschulen 38)“.

In der Anmerkung 38) ist hinter dem Worte „erfolgt“ einzufügen: „soweit nicht Anmerkung 34) zu Gruppe 10 Anwendung findet“.

Gruppe 13: Hinzuzufügen: „Oberbauräte*
Oberregierungs- und Forstrat*“.

b) Mit Wirkung vom 1. Juli 1923 ab:

IV. In § 22 Abs. 1 Satz 1 ist die Zahl „70 000“ durch „80 000“, die Zahl „80 000“ durch „90 000“ und die Zahl „90 000“ durch „100 000“ zu ersetzen.

V. § 25 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Senat bestimmt, ob und in welcher Weise die Zahlungen abzurunden sind“.

VI. In der Anlage 5 Ziffer 1 (a) wird die letzte Zeile „vom 1. Juli 1923 ab auf 87 vom Hundert dieser Bezüge“ ersetzt durch:

„für die erste	Juli-Hälfte 1923 auf	237 v. H. dieser Bezüge,		
„ „ zweite	„ „ „ „	574	„ „ „ „	‘
„ „ erste	August „ „ „	6 504	„ „ „ „	‘
„ „ zweite	„ „ „ „	13 530	„ „ „ „	‘
„ das erste und zweite	September-Viertel „ „	38 840	„ „ „ „	‘
„ „ dritte	„ „ „ „	199 900	„ „ „ „	‘
„ „ vierte	„ „ „ „	699 900	„ „ „ „	‘
„ „ erste	Oktober „ „ „	3 499 900	„ „ „ „	‘
„ „ zweite	„ „ „ „	15 899 900	„ „ „ „	‘
„ „ dritte	} Oktober „ „ „			
„ „ vierte				

und 10 v. H. der für den Monat November 1923 zuständigen aus Grundgehalt, Grundvergütung, Kinderbeihilfen und Ausgleichszuschlag dazu bestehenden Bezüge in Danziger Gulden.“

VII. Die Anlage 5 Ziffer 1 (b) erhält folgenden Zusatz:

„für die erste	Juli-Hälfte 1923 auf	166 000	M monatlich,
„ „ zweite	„ „ „ „	332 000	„ „ „
„ „ erste	August-Hälfte „ „	3 672 000	„ „ „
„ „ zweite	„ „ „ „	7 500 000	„ „ „
„ das erste und zweite	September-Quartal	20 000 000	„ „ „
„ „ dritte	„ „ „ „	100 000 000	„ „ „
„ „ vierte	„ „ „ „	} 350 000 000	„ „ „
„ „ erste	Oktober- „ „		
„ „ zweite	„ „ „ „	1 750 000 000	„ „ „
„ „ dritte	} Oktober- „ „	7 950 000 000	„ „ „
„ „ vierte			

und 10 v. H. der für den Monat November 1923 zuständigen Frauenbeihilfe nebst Ausgleichszuschlag in Danziger Gulden.“

c) Mit Wirkung vom 1. November 1923 ab:

- VIII. § 5 (Ortszuschlag), § 6 (Ortsklassenverzeichnis), § 7 (Ortszuschlagsfuß), § 19 (Ortszuschlag) und der Abs. 3 des § 23 (Ausgleichszuschlag) werden nebst den Anlagen 2, 3 und 5 gestrichen.
- IX. In § 8 Abs. 1 Satz 1 (Dienstwohnung) werden die Worte „auf den ihm zustehenden Ortszuschlag“ ersetzt durch die Worte: „auf das ihm zustehende Grundgehalt“.
- X. In § 20 Satz 2 (Dienstwohnung) wird der Satzteil „bei den in § 19 Absatz 4 genannten Beamten die Befoldungsgruppe 10“ ersetzt durch: „bei den wissenschaftlichen Assistenten mit planmäßiger Vergütung bei der Technischen Hochschule und den ihnen gleichgestellten Hilfskräften bei der Technischen Hochschule die Befoldungsgruppe 11“.
- XI. In § 22 (Kinderbeihilfen) wird Absatz 4 gestrichen.

d) Mit Wirkung vom 1. Januar 1924 ab:

- XII. § 1 Abs. 1 (Grundgehalt) erhält folgenden Zusatz: „die planmäßigen Beamten des Volkstages ein solches nach Maßgabe der Anlage 2.“
- XIII. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die weiblichen Beamten in den in der Befoldungsordnung mit einem † bezeichneten Stellen (weiblichen Lehrpersonen) erhalten, solange nicht allgemein für männliche und weibliche Lehrpersonen das gleiche Arbeitsmaß festgesetzt ist, die Grundgehaltsätze gekürzt und zwar:
- a) um 25 v. H., wenn sie verheiratet sind und mit ihrem Ehemann einen gemeinsamen Haushalt führen,
- b) um 10 v. H., wenn sie verheiratet sind und den Unterhalt der Familie überwiegend bestreiten, sowie wenn sie unverheiratet sind.
- Für verheiratete weibliche Beamte in Stellen, die in der Befoldungsordnung nicht mit einem † bezeichnet sind, beträgt die Kürzung zu a) 15 v. H.; zu b) tritt dann keine Kürzung ein.“
- XIV. In § 3 Abs. 3 wird der Satz 3 durch folgende Bestimmung ersetzt:
- „Das Befoldungsdienstalter darf bei einem Übertritt in die nächsthöhere Befoldungsgruppe
- a) aus Anlaß einer Beförderung nicht um mehr als 2 Jahre, beim Übertritt aus Gruppe 12 in Gruppe 13 nicht um mehr als 4 Jahre,
- b) im übrigen nicht um mehr als 6 Jahre, beim Übertritt aus Gruppe 12 in Gruppe 13 nicht um mehr als 8 Jahre
- verfügt werden. Das Befoldungsdienstalter der Beamten, für die die Befoldungsordnung ein zweimaliges Aufsteigen in höhere Befoldungsgruppen vorsieht, darf beim Übertritt in die nächsthöhere Gruppe nicht um mehr als 2 Jahre, beim Übertritt in die weitere Gruppe

nicht um mehr als 6 Jahre verkürzt werden. Bei einer Beförderung von Beamten, die sich in einer Aufwärtsgruppe ihrer bisherigen Stelle befinden, wird das Besoldungsdienstalter so festgesetzt, als wenn die Beförderung aus der Eingangsgruppe dieser Stelle erfolgt wäre."

XV. Im § 3 Abs. 4 wird als Satz 1 hinzugefügt:

"Inwieweit Dienstzeit-Unterbrechungen, die nicht in der Person des Beamten liegen, auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen sind, bestimmt der Senat."

XVI. Es werden geändert:

- a) in § 4 Abs. 3 das Datum „1. April 1920“ in „1. Januar 1924“, die Zahl „8“ in „9“ und die Zahl „7“ in „8“;
- b) in § 4 Abs. 4 Satz 3 das Datum „1. April 1920“ in „1. Januar 1924“ und die Zahl „7“ in „8“;
- c) in § 4 Abs. 7 die Zahl „4“ im Text und am Rande in „3“;
- d) in § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1, § 18 Abs. 3 Satz 3 und 5, § 21 und § 31 Abs. 4 „Anlage 4“ in „Anlage 3“.

XVII. § 4 Abs. 10 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Inwieweit Unterbrechungen im öffentlichen Schuldienst anzurechnen sind, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde."

In § 4 Abs. 10 Satz 2 wird das Wort „auch“ gestrichen.

XVIII. In § 4 Abs. 15 wird „und 14“ gestrichen.

XIX. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vorschriften des § 1 Abs. 2 und 3 finden auf weibliche Stellenanwärter sinngemäß Anwendung.“

XX. Die Abschnitte II (Kinderbeihilfen — § 22 —) und III (Ausgleichszuschlag — § 23 —) erhalten folgende Fassung:

„II. Kinderbeihilfe und Frauenbeihilfe.

§ 22.

Betrag und Voraussetzungen der Kinderbeihilfe.

(1) Die Beamten erhalten Kinderbeihilfen in der Weise, daß für jedes Kind bis zum vollendeten 6. Lebensjahre monatlich 22 Gulden, bis zum vollendeten 14. Lebensjahre monatlich 26 Gulden und bis zum vollendeten 21. Lebensjahre monatlich 30 Gulden gezahlt werden. Für Kinder vom 16. bis 21. Lebensjahre wird die Kinderbeihilfe nur gewährt, wenn das Kind

1. sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet oder wenn es wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist und zugleich
2. eigenes Einkommen nicht hat, oder wenn das eigene Einkommen des Kindes die Kinderbeihilfe einschließlich des Ausgleichszuschlages nicht übersteigt. Übersteigt das eigene Einkommen des Kindes den Betrag der Kinderbeihilfe einschließlich des Ausgleichszuschlages, ohne das Doppelte dieses Betrages zu erreichen, so wird die Kinderbeihilfe ebenfalls gewährt, jedoch gekürzt um den Betrag, um den das eigene Einkommen des Kindes den Betrag der Kinderbeihilfe einschließlich des Ausgleichszuschlages übersteigt. Als eigenes Einkommen des Kindes gilt auch das dem Beamten kraft der elterlichen Nutznießung aus Kindesvermögen zufließende Einkommen.

(2) Die Kinderbeihilfe wird gewährt:

- a) für eheliche, ehelich erklärte und an Kindes Statt angenommene Kinder;
- b) für Stiefkinder, die in den Hausstand des Beamten aufgenommen worden sind;
- c) auf Antrag für uneheliche Kinder, wenn die Vaterschaft des Beamten festgestellt ist und wenn er das Kind in seinen Hausstand aufgenommen hat oder auf andere Weise nachweislich für seinen vollen Unterhalt aufkommt oder wenn der volle Unterhalt von der Beamtin als Mutter gewährt wird. Antragsberechtigt ist außer dem Beamten selbst auch der Vormund des Kindes. An wen die Beihilfe auszugahlen ist, bestimmt das Vormundschaftsgericht.

(3) Für ein und dasselbe Kind darf die Beihilfe nur einmal gewährt werden. Verheirateten weiblichen Beamten wird die Kinderbeihilfe für gemeinsame Kinder nur gewährt, wenn der Ehemann bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung des standesmäßigen Unterhalts der Familie diese zu unterhalten. Das Recht auf den Bezug der Beihilfe ruht, soweit für ein Kind aus Mitteln anderer öffentlicher Verbände oder anderer Arbeitgeber eine entsprechende Beihilfe gezahlt wird.

(4) Die Kinderbeihilfe wird im voraus gezahlt, und zwar vom Beginn des Kalendermonats an, in dem die für die Gewährung maßgebenden Voraussetzungen eintreten.

(5) Die Kinderbeihilfe wird herabgesetzt vom Beginn des Kalendermonats an, der auf den Kalendermonat folgt, in den das für die Herabsetzung maßgebende Ereignis (Erhöhung des eigenen Einkommens des Kindes usw.) fällt.

(6) Die Kinderbeihilfe fällt weg:

- a) bei Beendigung des Beamtenverhältnisses mit Wegfall der sonstigen Dienstbezüge;
- b) mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung wegfallen, insbesondere das Kind das 16. oder 21. Lebensjahr vollendet, stirbt oder eine Ehe eingeht;
- c) mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind nach Vollendung des 16. Lebensjahres ein eigenes Einkommen bezieht, das das Doppelte des Betrages der Kinderbeihilfe einschließlich des Ausgleichszuschlages erreicht oder übersteigt.

§ 22 a.

Betrag und Voraussetzungen der Frauenbeihilfe.

(1) Die verheirateten planmäßig (endgültig) und nichtplanmäßig (nicht endgültig) angestellten männlichen unmittelbaren Staatsbeamten erhalten für die unterhaltsberechtigte Ehefrau eine Frauenbeihilfe von monatlich 10 Gulden. Die Frauenbeihilfe wird auch verwitweten und geschiedenen Beamten gewährt, wenn ein Familienmitglied, für das eine Kinderbeihilfe nicht zu zahlen ist, oder eine andere in den eigenen Hausstand aufgenommene Person diesen führt.

(2) Die Frauenbeihilfe wird im voraus, und zwar von Beginn des Kalendermonats an gezahlt, in dem die für die Gewährung maßgebenden Voraussetzungen eintreten; sie fällt weg:

- a) bei Beendigung des Beamtenverhältnisses mit dem Wegfall der sonstigen Dienstbezüge;
- b) mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung wegfallen, insbesondere die Ehe aufgelöst wird.

III. Ausgleichszuschlag.

§ 23.

Ausgleichszuschlag.

Zur Anpassung an wesentliche Veränderungen in der allgemeinen Wirtschaftslage kann ein veränderlicher Ausgleichszuschlag gewährt werden. Die Art und die Höhe des Satzes wird durch den Staatshaushaltsplan oder durch besonderes Gesetz bestimmt."

XXI. § 25 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Alle einzelnen Zahlungen sind auf volle Guldenpennigbeträge nach oben abzurunden.“

XXII. Es werden ersetzt:

- a) die Anlage 1 (Anlage 1 der Verordnung vom 23. Oktober 1923 — Gesetzbl. S. 1142) durch die diesem Gesetz beigefügte neue Anlage 1,
- b) die Anlage 6 durch die diesem Gesetz beigefügte Anlage 2,
- c) die Anlage 4 (Anlage 2 der Verordnung vom 23. Oktober 1923 — Gesetzbl. S. 1142) durch die diesem Gesetz beigefügte Anlage 3.

Artikel 2.

(1) Für die am 31. Dezember 1923 im Dienst befindlich gewesenen planmäßig (endgültig) angestellten Beamten wird das Befoldungsdienstalter bei Einreihung in die Befoldungsgruppen der vom 1. Januar 1924 ab gültigen Befoldungsordnung (Anlage 1 und 2) wie folgt festgesetzt:

- a) Beamte, die sich am 31. Dezember 1923 entweder noch in ihrer Eingangsgruppe oder in einer solchen (ersten) Aufrückungsgruppe befanden, die am 1. Januar 1924 ihre Eingangsgruppe wird, erhalten in der neuen Eingangsgruppe das in ihrer bisherigen Eingangsgruppe für sie festgesetzte Befoldungsdienstalter; den Beamten der Gruppe 12, die am 1. Januar 1924 in ihre neue Eingangsgruppe 13 eingereiht werden, wird das bisherige Befoldungsdienstalter beim Übertritt in die Gruppe 13 um zwei Jahre verkürzt;
- b) Beamten, für die die bisherige Befoldungsordnung drei Aufrückungsgruppen vorsah und die sich zugleich am 31. Dezember 1923 in ihrer zweiten Aufrückungsgruppe befanden, welche am 1. Januar 1924 ihre erste Aufrückungsgruppe wird, wird das Befoldungsdienstalter in dieser Gruppe um zwei Jahre verbessert;
- c) Beamte, für die die bisherige Befoldungsordnung zwei oder drei Aufrückungsgruppen vorsah und die zugleich vor der Verkündung dieses Gesetzes nach den bisherigen Vorschriften in ihre letzte (zweite oder dritte) Aufrückungsgruppe übergetreten sind, welche auch nach der neuen Befoldungsordnung ihre letzte (erste oder zweite) Aufrückungsgruppe wird, verbleiben in dieser Gruppe und behalten dort das bisherige Befoldungsdienstalter;
- d) für Beamte, die nach der neuen Befoldungsordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1924 in eine höhere Aufrückungsgruppe übertreten, wird das Befoldungsdienstalter zunächst in der niederen Gruppe nach der Vorschrift unter a bezw. b, alsdann in der höheren Gruppe unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 3 B. D. G. in der Fassung des Artikels 1, XIV dieses Gesetzes festgesetzt;
- e) die sonstigen Beamten behalten ihr bisheriges Befoldungsdienstalter.

Als Eingangsgruppe gilt auch eine durch Beförderung erreichte Gruppe. Als Aufrückungsgruppen gelten die Gruppen der Befoldungsordnung, in der die Beamten mit dem Zeichen * versehen sind, oder in die sie nur mit einer bestimmten Dienstzeit in der Vorgruppe aufrücken dürfen.

(2) Die am 31. Dezember 1923 im Dienst befindlich gewesenen nichtplanmäßig (nicht endgültig) angestellten Beamten erhalten in ihrer neuen Gruppe (Anlage 3) das in ihrer bisherigen Gruppe für sie festgesetzte Anwärterdienstalter.

Artikel 3.

Es werden aufgehoben:

- a) mit dem 1. November 1923:

das Gesetz über eine dreizehnte Änderung der Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten (Gewährung eines Sonderzuschlages) vom 2. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 170);

- b) mit dem 1. Januar 1924:

das Gesetz über eine neunte Änderung der Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten (Gewährung von Alterszulagen) vom 27. Dezember 1922 (Gesetzbl. für 1923 S. 5) in der Fassung des Gesetzes über eine zwanzigste Änderung der Dienstbezüge vom 10. Juli 1923 (Gesetzbl. S. 805) und

die Verordnung über Festsetzung der Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten in Danziger Gulden vom 23. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1142).

Artikel 4.

Der Senat wird ermächtigt, das Beamten-Diensteinkommengesetz in der jetzigen Fassung im Gesetzblatt der Freien Stadt Danzig neu zu veröffentlichen.

Danzig, den 14. März 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Giehm.

Dr. Volkmann.

Besoldungsordnung für die planmäßig (endgültig) angestellten unmittelbaren Staatsbeamten.

Vorbemerkungen.

1. Die in einzelnen Besoldungsgruppen mit dem Zeichen * versehenen Beamten rücken in diese Gruppen auf, nachdem sie 2 Jahre das Höchstgrundgehalt der Vorgruppe bezogen oder in der Vorgruppe ein Besoldungsdienstalter erlangt haben, das dem zweijährigen Bezüge des Höchstgrundgehalts dieser Vorgruppe entspricht -- soweit diese Besoldungsordnung im einzelnen nicht etwas anderes bestimmt --.
2. Weibliche Beamte in den mit einem † bezeichneten Stellen erhalten die Grundgehaltsätze gekürzt, und zwar:

- a) um 25 v. H., wenn sie verheiratet sind und mit ihrem Ehemann einen gemeinsamen Haushalt führen,
- b) um 10 v. H., wenn sie verheiratet sind und den Unterhalt der Familie überwiegend bestreiten, sowie wenn sie unverheiratet sind.

Für verheiratete weibliche Beamte in Stellen, die nicht mit einem † bezeichnet sind, beträgt die Kürzung zu a) 15 v. H.; zu b) tritt dann keine Kürzung ein (§ 1 Abs. 3).

I. Aufsteigende Gehälter.

A. Gehälter mit festen Grundgehaltsätzen.

Gruppe 1.

112 — 117 — 122 — 127 — 132 — 137 — 142 — 147 — 152 — 156 — 160 Gulden monatlich.

Gruppe 2.

124 — 130 — 136 — 142 — 148 — 153 — 158 — 163 — 168 — 173 — 178 Gulden monatlich.

Gruppe 3.

138 — 144 — 150 — 156 — 162 — 168 — 174 — 180 — 186 — 192 — 198 Gulden monatlich.

Amtsgehilfen

Hauswarte

Heizer

Postboten

Unterwachtmeister der Schutzpolizei

Zollunterwachtmeister

Justizunterwachtmeister

Bibliotheksgelhilfen

Institutsgelhilfen

Museumsauffeher.

Gruppe 4.

155 — 162 — 169 — 176 — 183 — 190 — 197 — 203 — 209 — 215 — 221 Gulden monatlich.

Oberamtsgehilfen

Amtsgehilfen *

Hausmeister

Hauswarte *

Maschinisten

Drucker

Oberheizer

Heizer *

Postschaffner

Telegraphenleitungsauffeher

Kreisamtsgehilfen

Polizeigefängniswachtmeister

Wachtmeister der Schutzpolizei

Zollwachtmeister

Justizwachtmeister

Strafanstaltswachtmeisterinnen

Zeichner (Bauer)

Oberaufseher

Buschaufseher

Technische Amtsgehilfen bei der Technischen Hochschule

Hausmeister bei der Technischen Hochschule

Laboratoriumsgelhilfen

Oberbibliotheksgelhilfen

Bibliotheksgelhilfen *

Oberinstitutsgelhilfen

Institutsgelhilfen *

Museumsoberaufseher

Museumsauffeher *

Auffeherinnen bei den staatlichen Erziehungsanstalten.

Gruppe 5.**179 — 187 — 195 — 203 — 211 — 219 — 227 — 235 — 243 — 250 — 257 Gulden monatlich.**

Verwaltungsgehilfen ¹⁾ ²⁾
 Kanzleiaffistenten ³⁾
 Botenmeister
 Hausverwalter
 Obermaschinisten
 Oberdrucker
 Postbetriebsassistenten
 Telegraphenbetriebsassistenten
 Oberpostschaffner
 Telegraphenoberleitungsaufseher
 Polizeibetriebsassistenten
 Vollstreckungsbeamte
 Polizeigefängnisoberwachtmeister
 Schifffahrtspolizeioberwachtmeister

Oberwachtmeister der Schutzpolizei
 Steuerbetriebsassistenten
 Ermittler
 Zollbetriebsassistenten
 Zollobewachtmeister
 Justizoberwachtmeister
 Strafanstaltsbewachtmeister
 Strafanstaltsbewachtmeisterinnen
 Technische Verwaltungsgehilfen ²⁾
 Baggermeister
 Dünenaufseher
 Kranmeister
 Laboranten
 Aufseher bei den staatlichen Erziehungsanstalten.

¹⁾ Zugleich Beförderungsstellen für die Beamten der Gruppen 3 und 4, soweit sie sich für den Verwaltungsdienst eignen.

²⁾ Zugleich Beförderungsstellen für die Beamten der Technischen Hochschule.

³⁾ Die am 31. März 1920 im Amt befindlich gewesenen Inhaber der Stellen erhalten für ihre Person die Bezüge der Gruppe 6, die am 31. März 1920 vorhanden gewesen wären. Anwärter auf Stellen für Kanzleiaffistenten und die am 31. März 1920 vorhanden gewesen wären Justizkanzleigehilfen gelten bei Bemessung der Dienstbezüge als Stellenanwärter der Gruppe 6.

Gruppe 6.**210 — 220 — 230 — 239 — 248 — 257 — 266 — 275 — 284 — 293 — 302 Gulden monatlich.**

Verwaltungsassistenten
 Kanzleisekretäre
 Oberbotenmeister
 Maschinenmeister
 Postassistenten
 Telegraphenassistenten
 Telegraphenwerkführer
 Kriminalassistenten
 Polizeiaffistenten
 Polizeigefängnisassistenten
 Schifffahrtspolizeiaffistenten
 Zugwachtmeister der Schutzpolizei
 Werkführer der Schutzpolizei
 Landjäger
 Steuerassistenten
 Vollstreckungsassistenten
 Ermittlungsassistenten

Zollassistenten
 Zollhauptwachtmeister
 Registraturassistenten bei der Justizverwaltung
 Gerichtskostenheber beim Amtsgericht Danzig
 Justizhauptwachtmeister
 Strafanstaltshauptwachtmeister
 Landwirtschaftliche Verwalter
 Fischmeister
 Bauassistenten
 Technische Assistenten
 Vermessungsassistenten
 Bauwarte
 Straßenmeister
 Mechanikermeister bei der Technischen Hochschule
 Werkmeister bei den staatlichen Erziehungs-
 anstalten
 Oberpräparatoren.

Gruppe 7.**249 — 261 — 273 — 284 — 295 — 306 — 317 — 328 — 339 — 350 — 361 Gulden monatlich.**

Regierungsekretäre
 Verwaltungsekretäre
 Dolmetschersekretäre
 Kanzleisekretäre als Kanzleivorsteher

Erste Maschinenmeister
 Postverwalter
 Postsekretäre
 Telegraphensekretäre

Telegraphenbauführer
 Telegraphenwerkmeister
 Kreisamtssekretäre
 Polizeisekretäre
 Kriminalsekretäre
 Polizeibetriebssekretäre
 Polizeigeängnissekretäre
 Schiffsahrtspolizeisekretäre
 Leutnants der Schutzpolizei während der ersten
 4 Dienstjahre als solche
 Unterzahlmeister der Schutzpolizei
 Hauptwachtmeister der Schutzpolizei
 Werkmeister der Schutzpolizei
 Oberlandjäger
 Steuersekretäre
 Vollstreckungsekretäre
 Ermittlungsekretäre
 Zollsekretäre

Zollkontrollsekretäre
 Eichmeister
 Gewerbepfleger
 Justizsekretäre
 Registraturssekretäre bei der Justizverwaltung
 Gerichtsvollzieher
 Strafanstaltssekretäre
 Förster
 Regierungsbaufsekretäre
 Technische Regierungsekretäre
 Vermessungsekretäre
 Katastersekretäre
 Oberstraßenmeister
 Konsistorialsekretäre
 Restauratoren
 Rendanten
 Wirtschaftsinspektoren

bei den staatlichen
 Erziehungsanstalten

Gruppe 8.

294 — 309 — 324 — 339 — 354 — 369 — 384 — 399 — 414 — 429 Gulden monatlich.

Regierungsobersekretäre Regierungsekretäre * Verwaltungsobersekretäre Verwaltungsekretäre * Dolmetscherobersekretäre Dolmetschersekretäre * Kanzleiobersekretäre als Kanzleivorsteher Chemiker ohne abgeschlossene Hochschulbildung Maschinenbetriebsleiter Postmeister Postverwalter * Oberpostsekretäre Postsekretäre * Oberpostbaufsekretäre Obertelegraphensekretäre Telegraphensekretäre * Telegraphenoberbauführer Telegraphenbauführer * Telegraphenoberwerkmeister Telegraphenwerkmeister * Kreisamts obersekretäre Kreisamtssekretäre * Polizeiobersekretäre Polizeisekretäre * Vorsteher des Einwohnermeldeamts Danzig Schiffsahrtspolizeiobersekretäre Schiffsahrtspolizeisekretäre * Kriminalobersekretäre	Polizeibetriebsobersekretäre Leutnants der Schutzpolizei mit mehr als 4 Dienst- jahren als solche Zahlmeister der Schutzpolizei Unterzahlmeister der Schutzpolizei * Oberwerkmeister der Schutzpolizei Landjägermeister Obersteuersekretäre Steuersekretäre * Vollstreckungsobersekretäre Oberzollsekretäre Zollsekretäre * Zollkontrollsekretäre * Bereichmeister Eichmeister * Gewerbepfleger * Justizobersekretäre Justizsekretäre * Gerichtsvollzieher * Strafanstalts obersekretäre *) Strafanstaltssekretäre * Revierförster Förster * Regierungsoberbaufsekretäre Regierungsbaufsekretäre * Technische Regierungsobersekretäre * Technische Regierungsekretäre Vermessungsobersekretäre
--	--

Bermessungssekretäre *
 Katasterobersekretäre
 Katastersekretäre *
 Elektrotechniker
 Maschinentechniker
 Konsistorialobersekretäre
 Konsistorialsekretäre *
 Obersekretäre bei der Technischen Hochschule
 Bibliothekssekretärinnen

Wirtschaftsinspektor bei der staatlichen Frauenklinik
 Rendanten * } bei den staatlichen
 Wirtschaftsinspektoren * } Erziehungsanstalten
 † Hauswirtschaftslehrerinnen } bei den höheren
 † Handarbeitslehrerinnen } Lehranstalten *)
 Volksschullehrer und † Volksschullehrerinnen einschl.
 der technischen Lehrer und Lehrerinnen an Volks-
 Volksschulen *)

*) Die gegenwärtigen Inhaber der Stellen führen die Amtsbezeichnung „Strafanstaltsinspektor“.

*) Von der Gesamtzahl der planmäßigen Stellen für diese Volksschullehrpersonen sind bis zur anderweiten Regelung durch den Staatshaushaltsplan drei Sechstel Stellen der Gruppe 8, zwei Sechstel planmäßige Aufrückungsstellen der Gruppe 9 und ein Sechstel planmäßige Aufrückungsstellen der Gruppe 10. Die planmäßigen Aufrückungsstellen werden nach dem Dienstalter verliehen. Den ersten Lehrern an Volksschulen, für die ein Leiter nicht bestellt ist und den allein stehenden Lehrern kann eine planmäßige Aufrückungsstelle der Gruppe 9 auch außer der Reihe verliehen werden, aber nicht vor Vollendung einer zehnjährigen ununterbrochenen Dienstzeit in der Stellung eines ersten oder allein stehenden Lehrers; für das Aufrücken nach Gruppe 10 und bei Versetzung auf eine andere Stelle, die nicht zu den Beförderungsstellen der Gruppe 9, 10 oder 11 gehört, treten diese Lehrer wieder in die Reihe zurück. Die Volksschullehrpersonen erhalten beim Aufrücken nach der Gruppe 10 die Amtsbezeichnung „Volksschuloberlehrer, † Volksschuloberlehrerinnen, technische Volksschuloberlehrer und † technische Volksschuloberlehrerinnen“

*) Anmerkung *) gilt hier sinngemäß.

Gruppe 9.

347 — 366 — 384 — 402 — 420 — 438 — 456 — 474 — 492 — 510 Gulden monatlich.

Regierungsinspektoren
 Regierungsobersekretäre *
 Verwaltungsinspektoren
 Verwaltungsobersekretäre *
 Dolmetscherinspektoren
 Dolmetscherobersekretäre *
 Chemiker * ohne abgeschlossene Hochschulbildung
 Postinspektoren
 Postmeister *
 Oberpostsekretäre *
 Postbauinspektoren
 Oberpostbausekretäre *
 Telegrapheninspektoren
 Obertelegraphensekretäre *
 Telegraphenoberbauführer *
 Telegraphenoberwerkmeister *
 Kreisamtssekretäre *
 Polizeiinspektoren
 Polizeiobersekretäre *
 Schiffahrtspolizeiobersekretäre *
 Kriminalkommissare
 Polizeikommissare
 Oberleutnants der Schutzpolizei
 Oberzahlmeister der Schutzpolizei
 Zahlmeister der Schutzpolizei *
 Werkleiter der Schutzpolizei

Landjägerinspektor (künftig wegfallend)
 Landjägermeister *
 Steuerinspektoren
 Obersteuersekretäre *
 Zollinspektoren
 Oberzollsekretäre *
 Oberzollkontrolleure
 Eichungsinspektoren
 Obereichmeister *
 Justizinspektoren
 Justizobersekretäre *
 Strafanstaltsinspektoren
 Strafanstaltssekretäre *
 Kassierer bei der Gerichtskasse in Danzig
 Rendanten bei Amtsgerichten mit 3 oder mehr Richtern
 und bei der Strafanstalt in Danzig
 Amtsgerichtskalkulator beim Amtsgericht in Danzig
 Garteninspektor
 Architekten } während der ersten 4 Dienstjahre
 Ingenieure }
 Regierungsbauinspektoren
 Regierungsoberbausekretäre *
 Technische Regierungsobersekretäre *
 Landmesser
 Vermessungsinspektoren
 Vermessungsobersekretäre *

Katasterinspektoren
 Katasterobersekretäre *
 Konsistorialinspektoren
 Konsistorialobersekretäre *
 Obersekretäre bei der Technischen Hochschule *
 Bibliothekssekretärinnen *
 Wirtschaftsinspektor bei der staatlichen Frauenklinik *
 Lehrer, † Lehrerinnen, ordentliche Lehrer,
 † ordentliche Lehrerinnen, Zeichenlehrer, † Zeichen-
 lehrerinnen, Gesanglehrer und † Gesanglehrerinnen,
 † Jugendleiterinnen, Turnlehrer, † Turnlehrerinnen
 an den höheren Lehranstalten ⁷⁾
 † Hauswirtschaftslehrerinnen *, † Handarbeits-
 lehrerinnen * bei den höheren Lehranstalten ¹⁰⁾
 Präparandenlehrer ⁷⁾
 Lehrer und † Lehrerinnen bei den staatlichen Er-
 ziehungsanstalten ⁷⁾
 Lehrer der Zollschule ⁷⁾
 Seefahrtsvorschullehrer ⁷⁾
 Taubstummenlehrer und † Taubstummenlehrerinnen ⁷⁾

Lehrer und † Lehrerinnen an Fach- und Berufs-
 schulen
 Lehrer und † Lehrerinnen an öffentlichen Mittel-
 schulen ⁸⁾
 Hauptlehrer und † Hauptlehrerinnen als Leiter und
 Leiterinnen von Volksschulen mit 3 oder mehr
 Lehrpersonen und weniger als 6 aufsteigenden
 Klassen während der ersten 14 Besoldungsdienstjahre
 Volksschullehrer und † Volksschullehrerinnen, die an
 mit einer Volksschule verbundenen gehobenen
 Klassen (Klassen mit erweitertem Lehrziel) an-
 gestellt und vollbeschäftigt sind ⁷⁾
 Volksschullehrer und † Volksschullehrerinnen, die an
 besonderen Veranstaltungen der Volksschulen für
 körperlich oder geistig nicht normal veranlagte
 Kinder vollbeschäftigt sind ⁷⁾
 Volksschullehrer * und † Volksschullehrerinnen * ein-
 schließlich der technischen Lehrer* und † Lehrerinnen*
 an Volksschulen ⁹⁾

⁷⁾ Von der Gesamtzahl der planmäßigen Stellen für die unter diese Anmerkung fallenden Lehrpersonen sind bis zur
 anderweiten Regelung durch den Staatshaushaltsplan drei Sechstel Stellen der Gruppe 9, zwei Sechstel planmäßige Aufstellungs-
 stellen der Gruppe 10 und ein Sechstel planmäßige Aufstellungsstellen der Gruppe 11. Die planmäßigen Aufstellungsstellen
 werden nach dem Dienstalter verliehen. Das Aufrücken von Gruppe 9 nach 10 erfolgt jeweils mit dem gleichen Besoldungs-
 dienstalter wie das der Volksschullehrer von Gruppe 8 nach 9, wenn diese Regelung günstiger ist. Diese Lehrpersonen erhalten
 bei dem Aufrücken nach der Gruppe 10 statt der Amtsbezeichnung „Lehrer“ usw. die Amtsbezeichnung „Oberlehrer“, „Hilfsschul-
 oberlehrer“ usw.

⁸⁾ Die Anmerkung ⁷⁾ gilt hier sinngemäß.

⁹⁾ Vergleiche die Anmerkung ⁵⁾ zu Gruppe 8.

¹⁰⁾ Vergleiche die Anmerkung ⁶⁾ zu Gruppe 8.

Gruppe 10.

408 — 430 — 452 — 474 — 496 — 518 — 540 — 562 — 583 — 604 Gulden monatlich.

Regierungsoberinspektoren
 Verwaltungsoberinspektoren
 Dolmetscheroberinspektoren
 Chemiker ohne abgeschlossene Hochschulbildung in ge-
 hobener Stellung
 Volkswirte ¹¹⁾
 Oberpostinspektoren
 Oberpostbauinspektoren
 Obertelegrapheninspektoren
 Rechnungsdirektor bei der Post- und Telegraphen-
 verwaltung
 Kreissekretäre
 Polizeioberinspektoren
 Kriminaloberkommissare
 Polizeioberkommissare
 Hauptleute der Schutzpolizei während der ersten
 2 Dienstjahre als solche

Stabszahlmeister der Schutzpolizei
 Rechnungsrevisoren
 Obersteuerinspektoren
 Oberzollinspektoren
 Obersteuerkontrolleure
 Eichungsoberinspektor
 Amtsanwälte
 Justizoberinspektoren
 Oberbuchhalter bei der Justizhauptkasse
 Justizoberrentmeister bei der Gerichtskasse in Danzig
 Gerichtskassenfurator beim Amtsgericht in Danzig
 Zwangsverwaltungsinspektor
 Bezirksrevisor beim Landgericht
 Strafanstaltsvorsteher
 Regierungslandwirt
 Domänenadministrator
 Gartenoberinspektor

Architekten } in gehobener Stellung
 Ingenieure }
 Architekten } mit mehr als 4 Dienstjahren
 Ingenieure }
 Regierungsoberbauinspektoren
 Regierungslandmesser
 Katasterkontrolleure
 Zentralbürovorsteher (zugleich Rendant) bei der Technischen Hochschule
 Lehrer *, † Lehrerinnen *, ordentliche Lehrer *, † ordentliche Lehrerinnen *, Zeichenlehrer *, † Zeichenlehrerinnen *, Gesanglehrer *, † Gesanglehrerinnen *, † Jugendleiterinnen *, Turnlehrer *, † Turnlehrerinnen * an den höheren Lehranstalten ¹²⁾
 † Hauswirtschaftslehrerinnen *, † Handarbeitslehrerinnen * bei den höheren Lehranstalten ¹⁵⁾
 Akademisch gebildete Zeichenlehrer und † Zeichenlehrerinnen an höheren und mittleren Schulen mit der Amtsbezeichnung „Oberlehrer“ und „Oberlehrerinnen“
 Konrektor an einer mit dem Oberlyzeum verbundenen Übungsschule ¹⁶⁾
 Oberlehrer (bisher ordentliche Lehrer) an den Lehrerseminaren
 Präparandenlehrer ^{*12)}
 Seefahrtsoberlehrer.
 Seefahrtsvorschullehrer ^{*12)}
 Taubstummenlehrer * u. † Taubstummenlehrerinnen ^{*12)}

Lehrer * und † Lehrerinnen * bei den staatlichen Erziehungsanstalten ¹²⁾
 Lehrer der Zollschule ^{*12)}
 Leiter von Berufsschulen (Pflichtfortbildungsschulen) mit weniger als 4 hauptamtlichen Lehrpersonen
 Diplom-Handelslehrer
 Gewerbeoberlehrer und † Gewerbeoberlehrerinnen, Handelsoberlehrer und † Handelsoberlehrerinnen an Fach- und Berufs- (Pflichtfortbildungs-) schulen
 Fachlehrer und † Fachlehrerinnen an Fachschulen
 Lehrer * und † Lehrerinnen * an Fach- und Berufsschulen
 Lehrer * und † Lehrerinnen * an öffentlichen Mittelschulen ¹³⁾
 Hauptlehrer * und † Hauptlehrerinnen * als Leiter und Leiterinnen von Volksschulen mit 3 oder mehr Lehrpersonen und weniger als 6 aufsteigenden Klassen mit mehr als 14 Besoldungsdienstjahren in der Gruppe 9
 Volksschullehrer * und † Volksschullehrerinnen *, die an mit einer Volksschule verbundenen gehobenen Klassen (Klassen mit erweitertem Lehrziel) angestellt und vollbeschäftigt sind ¹²⁾
 Volksschullehrer * und † Volksschullehrerinnen *, die an besonderen Veranstaltungen der Volksschulen für körperlich oder geistig nicht normal veranlagte Kinder vollbeschäftigt sind ¹²⁾
 Volksschullehrer * und † Volksschullehrerinnen * einschließlich der technischen Lehrer * und † Lehrerinnen * an Volksschulen ¹⁴⁾

¹¹⁾ Volkswirte mit abgeschlossener Hochschulbildung und zweiter Staatsprüfung haben ihre Eingangsstelle in der Gruppe 11.

¹²⁾ Vergleiche die Anmerkung 7) zu Gruppe 9.

¹³⁾ Vergleiche die Anmerkung 8) zu Gruppe 9.

¹⁴⁾ Vergleiche die Anmerkung 5) zu Gruppe 8.

¹⁵⁾ Vergleiche die Anmerkung 6) zu Gruppe 8.

¹⁶⁾ Für den gegenwärtigen Inhaber der Stelle wird für seine Person ein wohlverworbene Recht auf die jeweiligen Bezüge der Direktoren öffentlicher Mittelschulen mit mindestens 4 hauptamtlichen Lehrpersonen anerkannt.

Gruppe 11.

482 — 509 — 536 — 563 — 590 — 616 — 642 — 668 — 694 — 720 Gulden monatlich.

Regierungsräte
 Regierungs-Amtsräte
 Regierungs- und Volkswirtschaftsräte
 Volkswirte*
 Regierungs-Chemiker
 Staatsarchivare
 Posträte
 Postdirektoren
 Post-Amtsräte

Direktor der Oberpostkasse
 Telegraphendirektoren
 Kreis-Amtsräte
 Polizei-Amtsräte
 Leiter der staatlichen Kriminalpolizei
 Polizeioberkommissar als Leiter der Verwaltungspolizei
 Hauptleute der Schutzpolizei mit mehr als 2 Dienstjahren als solche

Stabsarzt der Schutzpolizei
 Oberstabszahlmeister der Schutzpolizei
 Finanzdirektor
 Direktor beim Rechnungsprüfungsamt
 Finanz-Amtsräte
 Direktor der Freistadthauptkasse
 Steuer-Amtsräte
 Direktor der Steuerkasse
 Zollräte
 Zoll-Amtsräte
 Gewerberäte
 Amtsgerichtsräte
 Landgerichtsräte
 Staatsanwaltschaftsräte
 Amtsanwälte *
 Staatsanwaltschaftsräte
 Justiz-Amtsräte
 Justizlandrentmeister
 Rechnungsdirektor beim Obergericht
 Strafanstaltsdirektor
 Oberförster
 Regierungslandwirt*
 Regierungs- und Bauräte
 Bauräte
 Stadtbaumeister
 Bau-Amtsräte
 Obergeringenieure
 Stadtarchitekten
 Stadttingenieure
 Regierungsoberlandmesser
 Regierungslandmesser*
 Katasterräte
 Katasterkontrolleure*
 Konsistorialräte
 Ärztliche Hilfsarbeiter bei der Gesundheitsverwaltung
 Oberarzt bei der Staatlichen Frauenklinik
 Nahrungsmittelchemiker
 Kreis Schulräte
 Turnrat
 Aufstoden an den staatlichen Museen
 Studienräte, männliche und † weibliche, bei den
 höheren Lehranstalten für die männliche und
 weibliche Jugend
 Oberzeichenlehrer und † Oberzeichenlehrerinnen, Ober-
 musiklehrer und † Obermusiklehrerinnen an den
 höheren Lehranstalten

Lehrer*, † Lehrerinnen*, ordentliche Lehrer*,
 † ordentliche Lehrerinnen*, Zeichenlehrer*, † Zei-
 chenlehrerinnen*, Gesanglehrer*, † Gesanglehrer-
 innen*, † Jugendleiterinnen*, Turnlehrer*, † Turn-
 lehrerinnen* an den höheren Lehranstalten ¹⁷⁾
 Akademisch gebildete Zeichenlehrer* und † Zeichen-
 lehrerinnen* an den höheren und mittleren Schulen
 mit der Amtsbezeichnung „Oberlehrer“ und „Ober-
 lehrerinnen“
 Konrektor an einer mit dem Oberlyzeum verbundenen
 Übungsschule*
 Seminarräte
 Oberlehrer (bisher ordentliche Lehrer) an den Lehrer-
 seminaren*
 Präparandenlehrer* ¹⁷⁾
 Seefahrtsoberlehrer*
 Seefahrtsvorschullehrer* ¹⁷⁾
 Direktor der Taubstummenschule
 Taubstummenlehrer* und † Taubstummenlehrer-
 innen* ¹⁷⁾
 Direktoren der staatlichen Erziehungsanstalten ²⁰⁾
 Lehrer* und † Lehrerinnen* bei den staatlichen Er-
 ziehungsanstalten ¹⁷⁾
 Lehrer* der Zollschnle ¹⁷⁾
 Direktoren von Berufsschulen (Pflichtfortbildungs-
 schulen) mit mindestens 4 hauptamtlichen Lehr-
 personen ¹⁹⁾
 Stellvertreter und † Stellvertreterinnen der Direktoren
 der beruflich ausgebauten oder besonders großen
 Berufsschulsysteme und die Abteilungsvorsteher
 Diplom-Handelsoberrlehrer ²¹⁾
 Oberlehrer und † Oberlehrerinnen an Fach- und
 höheren Fachschulen
 Diplom-Handelslehrer*
 Gewerbeoberlehrer* und † Gewerbeoberlehrerinnen*,
 Handelsoberrlehrer* und † Handelsoberrlehrerinnen*
 an Fach- und Berufs- (Pflichtfortbildungs-) schulen
 Rektoren öffentlicher Mittelschulen mit mindestens
 4 hauptamtlichen Lehrpersonen
 Lehrer* und † Lehrerinnen* an öffentlichen Mittel-
 schulen ¹⁸⁾
 Rektoren an Volksschulen mit 6 oder mehr auf-
 steigenden Klassen
 Rektoren der Volksschulen für körperlich oder geistig
 nicht normal veranlagte Kinder mit 6 oder mehr
 aufsteigenden Klassen
 Rektoren der Volksschulen für körperlich oder geistig
 nicht normal veranlagte Kinder mit weniger als
 6 aufsteigenden Klassen

Volksschullehrer * und † Volksschullehrerinnen *, die an mit einer Volksschule verbundenen gehobenen Klassen (Klassen mit erweitertem Lehrziel) angestellt oder vollbeschäftigt sind ¹⁷⁾

Volksschullehrer * und † Volksschullehrerinnen *, die an besonderen Veranstaltungen der Volksschulen für körperlich oder geistig nicht normal veranlagte Kinder vollbeschäftigt sind ¹⁷⁾

¹⁷⁾ Vergleiche die Anmerkung 7) zu Gruppe 9.

¹⁸⁾ Vergleiche die Anmerkung 8) zu Gruppe 9.

¹⁹⁾ Die Schulaufsichtsbehörde kann die hauptamtlichen endgültig angestellten Schulleiter von Berufsschulen mit weniger als 4 hauptamtlichen Lehrpersonen in die Gruppe 11 aufrücken lassen, wenn an der Berufsschule außer dem Leiter mindestens eine zweite hauptamtliche endgültig angestellte Lehrperson oder 8 nebenamtliche Lehrpersonen vorhanden sind, und die Schule wenigstens zwei Abteilungen für verschiedene Berufsgruppen umfaßt.

²⁰⁾ Der gegenwärtige Direktor der Erziehungsanstalt Tempelburg erhält für seine Person die Bezüge der Gruppe 12.

²¹⁾ Stellen für Lehrpersonen an höheren Fachschulen, die außer der Diplomprüfung an einer Handels-Hochschule noch eine akademische Prüfung abgelegt haben.

Gruppe 12.

570 — 610 — 645 — 680 — 715 — 750 — 785 — 820 — 855 Gulden monatlich.

Regierungsräte als Referenten beim Senat oder in gehobener Stellung

Regierungsräte *

Regierungs- und Volkswirtschaftsräte *

Staatsarchivare *

Posträte *

Postdirektoren *

Telegraphendirektoren *

Landräte

Direktor des Statistischen Amtes

Majore der Schutzpolizei

Direktor der Polizeischule

Oberstabsarzt der Schutzpolizei

Leiter der staatlichen Kriminalpolizei *

Regierungs-Finanzräte

Finanzdirektor *

Direktor beim Rechnungsprüfungsamt *

Direktor der Freistadthauptkasse *

Steuerdirektor

Direktor der Steuerkasse *

Zolldirektoren

Oberzollkommisfar

Regierungs- und Gewerbeberater

Gewerberäte *

Erste Staatsanwälte

Amtsgerichtsräte *

Landgerichtsräte *

Staatsanwaltschaftsräte *

Rechnungsdirektor beim Obergericht *

Estrafanstaltsdirektor *

Oberförster *

Regierungs- und Bauräte als Referenten beim Senat oder in gehobener Stellung

Regierungs- und Bauräte *

Bauräte *

Regierungs- und Vermessungsrat

Betriebsdirektoren

Konsistorialräte *

Regierungs- und Medizinalrat als Direktor des Hygienischen Instituts

Direktor des Chemischen Untersuchungsamtes

Ärztliche Hilfsarbeiter der Gesundheitsverwaltung *

Vollbesoldete Regierungs- und Medizinalräte

Nichtvollbesoldete Regierungs- und Medizinalräte ²²⁾

Regierungs- und Oberveterinärarzt als Referent der Gesundheitsverwaltung

Vollbesoldete Regierungs- und Veterinärärzte

Nichtvollbesoldete Regierungs- und Veterinärärzte ²²⁾

Direktor der Staatlichen Frauenklinik

Oberarzt bei der Staatlichen Frauenklinik *

Nahrungsmittelchemiker *

Direktor des Observatoriums

Regierungs- und Schulräte

Kreis Schulräte *

Museumsdirektor

Auktoren bei den staatlichen Museen *

Bibliotheksdirektor an der Technischen Hochschule

Studiendirektoren an den höheren Lehranstalten für die männliche und weibliche Jugend, die nicht Vollenanstalten sind

Studienräte, männliche * und † weibliche * an den höheren Lehranstalten für die männliche und weibliche Jugend

Seminarräte *

Direktoren der staatlichen Erziehungsanstalten *

Direktor der Taubstummenschule *

Direktoren der höheren Fachschulen ²³⁾
 Diplom-Handelsoberlehrer *
 Oberlehrer * und † Oberlehrerinnen * an höheren
 Fachschulen
 Direktoren der Fachschulen
 Direktoren der beruflich ausgebauten oder besonders

großen Berufsschulsysteme, die vom Senat als
 solche ausdrücklich anerkannt worden sind ²⁴⁾
 Rektoren * öffentlicher Mittelschulen mit mindestens
 4 hauptamtlichen Lehrpersonen
 Rektoren * der Volksschulen für körperlich oder geistig
 nicht normal veranlagte Kinder mit 6 oder mehr
 aufsteigenden Klassen

²³⁾ Die nichtvollbesoldeten Regierungs- und Medizinalräte und die nichtvollbesoldeten Regierungs- und Veterinärärzte erhalten 75 v. H. der Grundgehaltsätze der vollbesoldeten Regierungs- und Medizinalräte und der vollbesoldeten Regierungs- und Veterinärärzte.

²³⁾ Der Direktor Dr. Sittel erhält für seine Person die Bezüge der Gruppe 13.

²⁴⁾ Der Direktor Jasse erhält für seine Person die Bezüge der Gruppe 13.

Gruppe 13.

680 — 740 — 800 — 860 — 920 — 970 — 1020 Gulden monatlich.

Oberregierungsräte
 Archivdirektor
 Oberposträte
 Oberpostdirektoren
 Obergerichtsräte
 Landgerichtsdirektoren
 Amtsgerichtsdirektor als aufsichtsführender Richter
 beim Amtsgericht Danzig
 Oberstaatsanwalt
 Oberbauräte
 Oberregierungs- und Forstrat
 Regierungs- und Medizinalrat als Direktor des
 Hygienischen Instituts *
 Direktor des Chemischen Untersuchungsamts *

Regierungs- und Oberveterinärarzt als Referent der
 Gesundheitsverwaltung *
 Oberregierungs- und Schulräte
 Oberstudiendirektoren bei den höheren Lehranstalten
 für die männliche und weibliche Jugend, die
 vom Senat ausdrücklich als Vollenanstalten an-
 erkannt sind und bei Anstalten mit großen
 Alumnaten
 Studiendirektoren an den höheren Lehranstalten für
 die männliche und weibliche Jugend, die nicht
 Vollenanstalten sind *
 Oberstudienräte, männliche und † weibliche, an den
 höheren Lehranstalten für die männliche und
 weibliche Jugend
 Direktoren der höheren Fachschulen *

B. Gehälter mit Mindestgrundgehaltsätzen.

1. 805 G monatlich im Durchschnitt.

Mindestgrundgehaltsätze monatlich:

Anfangs- gehalt G	Nach 2 Jahren G	Nach 4 Jahren G	Nach 6 Jahren G	Nach 8 Jahren G	Nach 10 Jahren G	Nach 12 Jahren G	Nach 14 Jahren G	Nach 16 Jahren G	Nach 18 Jahren G	Nach 20 Jahren G
600	630	655	680	705	730	755	780	805	830	855

in besonderen Einzelfällen bis zu 1000 G.

Außerordentliche Professoren sowie Abteilungsvorsteher bei der Technischen Hochschule ²⁵⁾.

2. 970 G monatlich im Durchschnitt.

Mindestgrundgehaltsätze monatlich:

Anfangs- gehalt G	Nach 2 Jahren G	Nach 4 Jahren G	Nach 6 Jahren G	Nach 8 Jahren G	Nach 10 Jahren G	Nach 12 Jahren G	Nach 14 Jahren G	Nach 16 Jahren G	Nach 18 Jahren G	Nach 20 Jahren G
750	780	810	840	870	895	920	945	970	995	1020

in besonderen Einzelfällen bis zu 1300 G.

Ordentliche Professoren bei der Technischen Hochschule ²⁵⁾.

²⁵⁾ Von dem weiteren Aufrücken im Grundgehalt sind diejenigen Professoren ausgenommen, die mit ihrem Einverständnis oder kraft Gesetzes vom Halten von Vorlesungen entbunden sind oder bei denen nach Entscheidung des Senats die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nichtrichterliche Beamte in den Ruhestand versetzt werden können.

II. Einzelgehälter.

Gruppe I.

1125 Gulden monatlich.

Oberst der Schutzpolizei

Oberbauräte als Leiter der Hoch- und Tiefbauverwaltung.

Gruppe II.

1300 Gulden monatlich.

Staatsräte

Generalstaatsanwalt beim Obergericht

Senatspräsidenten beim Obergericht.

Gruppe III.

1500 Gulden monatlich.

Gerichtspräsident.

Gruppe IV.

1600 Gulden monatlich.

Mitglieder des Senats im Hauptamt ²⁶⁾ ²⁷⁾.

Gruppe V.

3000 Gulden monatlich.

Präsident des Senats ²⁶⁾.

²⁶⁾ Auf den Präsidenten des Senats und auf die Mitglieder des Senats im Hauptamt findet dieses Gesetz insoweit sinngemäß Anwendung, als nicht die Verfassung etwas Abweichendes bestimmt.

²⁷⁾ Der gegenwärtige Finanzsenator erhält für seine Person ein ruhegehaltsfähiges Grundgehalt von 2400 G monatlich.

Schlußbestimmungen.

A. Aufwandsentschädigungen.

Aufwandsentschädigungen (z. B. für Nachtdienst) dürfen nur insoweit gezahlt oder bewilligt werden, als der Staatshaushaltsplan dies bestimmt oder besondere Mittel dazu zur Verfügung stellt.

B. Sondervergütungen.

1. Der Präsident des Senats erhält freie Dienstwohnung.
2. Den nichtvollbesoldeten Regierungs- und Medizinalräten und den nichtvollbesoldeten Regierungs- und Veterinärräten können zu ihren Dienstbezügen Zuschüsse aus den dafür im Haushalte vorgesehenen Mitteln gewährt werden. Diese Zuschüsse gelten nicht als Grundgehalt.

3. Den Professoren und sonstigen Lehrpersonen an der Technischen Hochschule sowie den Leitern und Lehrpersonen an staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten können zur Ergänzung des Grundgehalts oder der Grundvergütung auch fernerhin aus den für die Heranziehung und Erhaltung ausgezeichnete Leiter und Lehrpersonen an den genannten Hochschulen und Anstalten im Haushaltsplane vorgesehenen Mitteln besondere ruhegehaltstfähige oder nicht-ruhegehaltstfähige Zuschüsse gewährt werden.
4. Die Schulunterhaltungsträger können mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde für Schulstellen an öffentlichen Mittelschulen, für deren Inhaber besondere Anforderungen vorgeschrieben sind, ruhegehaltstfähige Zuschüsse zu dem Grundgehalt festsetzen. Diese Zuschüsse können für die einzelnen Dienstaltersstufen verschiedenartig bemessen werden oder ganz wegfallen und gelten nicht als Grundgehalt.

C. Nebenbezüge.

1. Bei der Justizverwaltung erhalten:
 - a) die Kalkulatoren einen Anteil an den von ihnen aufgebracht und eingezogenen Rechnungsgebühren nach Maßgabe des Haushaltsplanes, jedoch ruhegehaltstfähig nicht mehr als 10 v. H. Anteil bis zum Höchstbetrage von 94 G monatlich;
 - b) die Gerichtsvollzieher einen Anteil an den Gerichtsvollziehergebühren nach Maßgabe der Gerichtsvollzieherordnung und des Haushaltsplanes — zum Teil, und zwar mit 15 v. H. ruhegehaltstfähig bis höchstens 81 G monatlich.
2. Den nichtvollbesoldeten Regierungs- und Medizinalräten und den nichtvollbesoldeten Regierungs- und Veterinärärzten verbleiben wie bisher die Gebühren aus amtlicher Tätigkeit, jedoch mit der Maßgabe, daß das hiernach erwachsende Gesamtdiensteinkommen die Bezüge eines Beamten der Gruppe 12 vom gleichen Besoldungsdienstalter nicht übersteigen darf.
3. Die Professoren und Abteilungsvorsteher an der Technischen Hochschule erhalten einen Anteil an den für ihre Vorlesungen eingehenden Unterrichtshonoraren. Die Höhe dieses Anteils, sowie die den Professoren und den Abteilungsvorstehern zu gewährleistende Mindesteinnahme an Unterrichtshonorar, ferner die Höhe der dem Rektor der Technischen Hochschule zu gewährenden Amtsvergütung wird durch den Senat festgesetzt.

Gültig vom 1. Januar 1924 ab.

Anlage 2.

Gehälter für die planmäßigen Beamten des Volkstages.

Die planmäßigen Beamten des Volkstages erhalten die Grundgehaltssätze der nachfolgenden Besoldungsgruppen des Abschnitts I A der Anlage 1:

Amtshelfen Maschinist.	Gruppe 5.
Botenmeister beim Volkstag Drucker.	Gruppe 6.
Assistenten beim Volkstag.	Gruppe 7.
Sekretäre beim Volkstag.	Gruppe 8.
Obersekretäre beim Volkstag Sekretäre beim Volkstag *.	Gruppe 9.
Inspektor beim Volkstag Obersekretäre beim Volkstag *.	Gruppe 10.
— —	Gruppe 11.
Direktor beim Volkstag.	Gruppe 12.

Nachweisung der Dienstbezüge
für die nichtplanmäßig (nicht endgültig) angestellten unmittelbaren Staatsbeamten.

1. Es betragen die monatlichen Grundvergütungs-

fäge vom Beginn des . . .		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
		Anwärterdienstjahres ab							
für Zivilanwärter (einschl. Lehrpersonen) . . .		80	84	88	92	96	—	—	—
für Militäranwärter		84	88	92	96	—	—	—	—
für vor dem 1. April 1922 als nichtplanmäßige Be- amte eingestellte Post- und Telegraphengehilfinnen . .		68	72	76	80	84	88	92	96
		vom Hundert des Anfangsgrundgehalts der Gruppe, in der der Stellen- anwärter beim regelmäßigen Verlauf seiner Dienstlaufbahn zuerst planmäßig (endgültig) angestellt wird.							
		G	G	G	G	G	G	G	G
		(abgerundet auf volle Gulden nach oben.)							
Gruppe 1	{ Zivilanwärter . . .	90	95	99	104	108	—	—	—
	{ Militäranwärter . . .	95	99	104	108	—	—	—	—
Gruppe 2	{ Zivilanwärter . . .	100	105	110	115	120	—	—	—
	{ Militäranwärter . . .	105	110	115	120	—	—	—	—
Gruppe 3	{ Zivilanwärter . . .	111	116	122	127	133	—	—	—
	{ Militäranwärter . . .	116	122	127	133	—	—	—	—
Gruppe 4	{ Zivilanwärter . . .	124	131	137	143	149	—	—	—
	{ Militäranwärter . . .	131	137	143	149	—	—	—	—
	{ Zivilanwärter . . .	144	151	158	165	172	—	—	—
	{ Militäranwärter . . .	151	158	165	172	—	—	—	—
Gruppe 5	{ vor dem 1. April 1922 als nicht- planmäßige Be- amte eingestellte Post- u. Telegra- phengehilfinnen . . .	122	129	137	144	151	158	165	172
Gruppe 6	{ Zivilanwärter . . .	168	177	185	194	202	—	—	—
	{ Militäranwärter . . .	177	185	194	202	—	—	—	—
Gruppe 7	{ Zivilanwärter . . .	200	210	220	230	240	—	—	—
	{ Militäranwärter . . .	210	220	230	240	—	—	—	—
Gruppe 8	{ Zivilanwärter . . .	236	247	259	271	283	—	—	—
	{ Militäranwärter . . .	247	259	271	283	—	—	—	—
Gruppe 9		278	292	306	320	334	—	—	—
Gruppe 10		327	343	360	376	392	—	—	—
Gruppe 11		386	405	425	444	463	—	—	—

2. Ist ein Beamter nach Ablauf der Dienstjahre, für die die Ziffer 1 eine Grundvergütung festsetzt, noch nicht planmäßig (endgültig) angestellt, so erhält der Stellenanwärter eine Grundvergütung nach den Vorschriften des § 17 Abs. 5 Satz 2, der Volksschullehrer sowie der Berufs- oder Fachschullehrer (Ziffer 10 Abs. 1) eine solche nach den Vorschriften des § 18 Abs. 3 Satz 3 und 4 des Gesetzes. Wenn und solange ein Volksschullehrer oder ein Berufs- oder Fachschullehrer (Ziffer 10 Abs. 1) aus Gründen, die in seiner Person liegen, nach Ablauf des fünften Dienstjahres nicht planmäßig (endgültig) angestellt ist, bezieht er den Grundvergütungssatz des 5. Dienstjahres weiter. Für nicht-planmäßig (nicht endgültig) angestellte Lehrer an öffentlichen Mittelschulen und in besonderen Fällen auch für andere Beamte (einschl. Lehrpersonen) gelten hinsichtlich der Grundvergütung die Ziffern 3, 4, 5, 8, 9, 10 (Abs. 2) und 11 dieser Anlage.

3. Stellenanwärtern, die bereits eine planmäßige Stelle bekleidet haben, kann zur Vermeidung von Härten das zuletzt bezogene Dienst Einkommen ihrer planmäßigen Stelle bis zum Aufsteigen in der Grundvergütung nach Maßgabe der Ziffer 1 oder bis zur planmäßigen (endgültigen) Anstellung in der neuen Stelle als Grundvergütung gewährt werden.

4. Die Anwärter auf Stellen für Unterwachtmeister der Gruppe 3 bei der Schutzpolizei erhalten bis zu ihrer planmäßigen Anstellung eine Grundvergütung von 133 Gulden monatlich. Die Anwärter auf Stellen von Leutnants der Schutzpolizei erhalten die für Militäranwärter geltenden Grundvergütungssätze der Gruppe 7.

5. Die am 1. April 1920 im Dienst befindlichen Landjägeranwärter und Hilfspolizeiwachtmeister der Verwaltungspolizei erhalten, soweit es ihnen in den bisherigen Anstellungsbedingungen ausdrücklich zugesagt ist, die Bezüge der planmäßigen Beamten.

6. Die Sätze für Militäranwärter gelten auch für die Anwärter in der Landjägererei und für die Hilfspolizeiwachtmeister in der Verwaltungspolizei, soweit sie mindestens 4 Jahre beim Militär gedient haben.

7. Für auftragsweise vollbeschäftigte und einstweilig angestellte Volksschullehrer beginnt das 1. Dienstjahr (Ziffer 1) frühestens mit dem Beginn des 21. Lebensjahres (§ 18 Abs. 1 des Gesetzes). Wird ein Volksschullehrer schon früher auftragsweise vollbeschäftigt oder einstweilig angestellt, so erhält er bis zum Beginn des 21. Lebensjahres eine Grundvergütung in der Höhe wie im 1. Dienstjahr.

8. Die Leiter von Volksschulen mit 6 oder mehr aufsteigenden Klassen, sowie die Lehrkräfte an Volksschulen, die die Prüfungen für das höhere Schulamt oder das Pfarramt bestanden haben, erhalten auch bei einstweiliger Anstellung das volle Anfangsgrundgehalt oder, wenn sie vor dem Übertritt in den Volksschuldienst schon an einem anderen Ort im öffentlichen Schuldienst endgültig angestellt waren, das ihrem Dienstalder als Lehrer entsprechende Grundgehalt als Grundvergütung.

9. Auftragsweise vollbeschäftigte und einstweilig angestellte Lehrer an öffentlichen Mittelschulen erhalten eine Grundvergütung in Höhe von 80 vom Hundert des Grundgehalts, das sie erhalten würden, wenn sie als Lehrer an öffentlichen Mittelschulen endgültig angestellt wären. Das gleiche gilt für etwaige gemäß Abschnitt B Ziffer 4 der Schlußbestimmungen zur Besoldungsordnung (Anlage 1) mit der Stelle verbundene Zuschüsse. Im besonderen Falle ist eine Abweichung hiervon mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zulässig.

10. Lehrer an öffentlichen Berufs- oder Fachschulen, die die Anstellungsfähigkeit als Lehrer an solchen Schulen erworben haben, erhalten während der Zeit, in der sie vollbeschäftigt, aber noch nicht endgültig angestellt sind, bis zur Vollendung des 5. Dienstjahres die Grundvergütungssätze der Stellenanwärter nach Gruppe 10.

Auftragsweise vollbeschäftigte Lehrer an öffentlichen Berufs- oder Fachschulen, auf die die vorstehende Voraussetzung (Ziffer 10 Abs. 1) nicht zutrifft, erhalten eine Grundvergütung in Höhe von 80 vom Hundert des Grundgehalts, das sie erhalten würden, wenn sie als Berufsschullehrer endgültig angestellt wären. In besonderen Fällen ist eine Abweichung hiervon mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zulässig.

11. Es erhalten die Grundvergütungssätze der Stellenanwärter nach Gruppe 11 und von Vollendung des 5. Anwärterdienstjahres an eine Grundvergütung, die in ihrer Höhe den Grundgehaltssätzen der planmäßig angestellten Beamten in Gruppe 11 entspricht:

- a) die wissenschaftlichen Assistenten mit planmäßiger Vergütung an der Technischen Hochschule
- b) die Konstruktions-, Betriebs- und Oberingenieure bei der Technischen Hochschule.

12. Die Konstruktions-, Betriebs- und Oberingenieure bei der Technischen Hochschule beziehen neben ihrer Grundvergütung (Ziffer 11) einen durch den Senat festzusetzenden Anteil an den Unterrichtsgebühren des Professors, dem sie zugewiesen sind.

13. Anwärterinnen auf Stellen, die in der Besoldungsordnung (Anlage 1) mit einem † bezeichnet sind (weibliche Lehrpersonen), erhalten, solange nicht allgemein für männliche und weibliche Lehrpersonen das gleiche Arbeitsmaß festgesetzt ist, die Grundvergütung gekürzt, und zwar:

- a) um 25 v. H., wenn sie verheiratet sind und mit ihrem Ehemann einen gemeinsamen Haushalt führen,
- b) um 10 v. H., wenn sie verheiratet sind und den Unterhalt der Familie überwiegend bestreiten, sowie wenn sie unverheiratet sind.

Für verheiratete Anwärterinnen auf Stellen, die in der Besoldungsordnung nicht mit einem † bezeichnet sind, beträgt die Kürzung zu a) 15 v. H.; zu b) tritt dann keine Kürzung ein.

14. Beim Übertritt eines Stellenanwärters oder einer Lehrperson aus einer Gruppe in eine andere ist § 3 Abs. 3 des Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

15. Die nichtplanmäßigen Gerichtsvollzieher erhalten einen Anteil an den Gerichtsvollziehergebühren nach Maßgabe der Gerichtsvollzieherordnung und des Haushaltsplanes.

16. Die nicht planmäßigen Amtsgerichtskalkulatoren erhalten einen Anteil an den von ihnen aufgebracht und eingezogenen Rechnungsgebühren nach Maßgabe des Haushaltsplanes.

17. Im übrigen erhalten die nichtplanmäßig (nicht endgültig) angestellten Beamten Kinderbeihilfen, eine Frauenbeihilfe, Ausgleichszuschläge und sonstige Bezüge und Zulagen nach den Vorschriften der §§ 21, 22, 22 a und 23 des Gesetzes.

39 Bekanntmachung des Wortlauts des Gesetzes über das Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten der Freien Stadt Danzig (Beamten-Diensteinkommengesetz) vom 23. Dezember 1921. Vom 14. 3. 1924.

Auf Grund der dem Senat durch Artikel 4 des Gesetzes über eine einundzwanzigste Änderung der Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten vom 14. März 1924 erteilten Ermächtigung wird das Gesetz über das Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten der Freien Stadt Danzig (Beamten-Diensteinkommengesetz) vom 23. Dezember 1921 (Gesetzbl. S. 229) in der vom 1. Januar 1924 ab gültigen Fassung nachstehend bekanntgemacht.

Danzig, den 14. März 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Ziehm. Dr. Volkmann.

G e s e t z

über das Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten der Freien Stadt Danzig (Beamten-Diensteinkommengesetz) vom 23. Dezember 1921.

Vorbemerkungen.

1. Unter dieses Gesetz fallen als „unmittelbare Staatsbeamte“ (Artikel 94 der Verfassung) auch die Lehrpersonen an den staatlichen und nichtstaatlichen öffentlichen Schulen einschließlich des Conradinums. Welche Schulen sonst als nichtstaatliche öffentliche Schulen anzusehen sind, entscheidet endgültig die Schulaufsichtsbehörde.

2. Zu den „planmäßigen“ Beamten im Sinne dieses Gesetzes rechnen die Lehrpersonen an Volks-, Mittel-, Berufs- und Fachschulen erst dann, wenn sie „endgültig“ angestellt sind. Nur auf diese Lehrpersonen bezieht sich im Text des Gesetzes das hinter dem Wort „planmäßig“ eingeklammerte Wort „(endgültig)“.
3. Weibliche Beamte sind in dem Gesetz im allgemeinen nicht besonders bezeichnet; für sie gelten, soweit im Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Gesetzes in gleicher Weise wie für die männlichen Beamten.

I. Dienst Einkommen.

A. Planmäßig (endgültig) angestellte Beamte.

§ 1.

Grundgehalt.

(1) Die planmäßig (endgültig) angestellten unmittelbaren Staatsbeamten erhalten ein Grundgehalt nach Maßgabe der diesem Gesetz als Anlage 1 beigelegten Besoldungsordnung, die planmäßigen Beamten des Volkstages ein solches nach Maßgabe der Anlage 2.

(2) Die weiblichen Beamten erhalten bei gleichen Pflichten die gleichen Gehaltsbezüge wie die männlichen Beamten.

(3) Die weiblichen Beamten in den in der Besoldungsordnung mit einem † bezeichneten Stellen (weiblichen Lehrpersonen) erhalten, solange nicht allgemein für männliche und weibliche Lehrpersonen das gleiche Arbeitsmaß festgesetzt ist, die Grundgehaltsätze gekürzt und zwar:

- a) um 25 v. H., wenn sie verheiratet sind und mit ihrem Ehemann einen gemeinsamen Haushalt führen,
- b) um 10 v. H., wenn sie verheiratet sind und den Unterhalt der Familie überwiegend bestreiten sowie wenn sie unverheiratet sind.

Für verheiratete weibliche Beamte in Stellen, die in der Besoldungsordnung nicht mit einem † bezeichnet sind, beträgt die Kürzung zu a) 15 v. H.; zu b) tritt dann keine Kürzung ein.

(4) Beamten, die gleichzeitig mehrere in der Besoldungsordnung vorgesehene Stellen bekleiden, wird das Grundgehalt nur einmal gewährt, und zwar für die Stelle, für die das höhere Grundgehalt vorgesehen ist.

(5) Ob ein Lehrer lebenslanglich angestellter Schulleiter entsprechend der Besoldungsordnung ist, und ob die Einrichtung und der Aufbau einer Schule auf die Bezüge der Lehrpersonen von Einfluß ist, entscheidet endgültig und mit der Maßgabe, daß diese Entscheidung auch für die Verwaltungs- und ordentlichen Gerichte Geltung hat, die Schulaufsichtsbehörde.

(6) Bei den von der Schulaufsichtsbehörde im Interesse des Volksschulwesens zu stellenden Anforderungen darf von den Beschlußbehörden die Notwendigkeit der Bestellung eines Schulleiters (Abs. 5) nicht mit Rücksicht auf das Bedürfnis der Schule oder die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten verneint werden.

(7) Unter dieses Gesetz fallen nicht Lehrpersonen, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen sind. Ob die Beschäftigung nur nebenbei stattfindet, entscheidet lediglich die Schulaufsichtsbehörde.

§ 2.

Dienstaltersstufen.

(1) Das Grundgehalt der planmäßig (endgültig) angestellten Beamten, soweit es nicht ein Einzelgehalt ist, steigt nach Dienstaltersstufen mit zweijähriger Aufrückungsfrist bis zur Erreichung des Höchstgehalts. Die höheren Grundgehaltsätze werden jeweils vom Ersten des Kalendermonats an bezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

(2) Auf das Aufrücken im Grundgehalt haben die planmäßig (endgültig) angestellten Beamten einen Rechtsanspruch. Der Anspruch ruht, solange ein förmliches Disziplinarverfahren oder wegen eines

Anlage 1 u.
(Seite 55 u. 60)

Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt. Führt das Verfahren zum Verluste des Amtes, so findet eine Nachzahlung des zurückbehaltenen Mehrgehaltes nicht statt.

(3) Die von ihren amtlichen Verpflichtungen entbundenen Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen rücken im Grundgehalt nicht mehr auf.

§ 3.

Allgemeine Vorschriften über das Besoldungsdienstalter.

(1) Das Besoldungsdienstalter der planmäßig (endgültig) angestellten Beamten mit aufsteigenden Gehältern beginnt mit dem Tage der endgültigen Anstellung in der jeweiligen planmäßigen Stelle, soweit in diesem Gesetze oder in den Ausführungsbestimmungen dazu nichts Abweichendes bestimmt oder zugelassen ist. Von diesem Zeitpunkt an sind die Zeitabschnitte für das Verbleiben im Anfangsgrundgehalt und für das Aufsteigen in die höheren Gehaltsstufen zu rechnen.

(2) Als Tag der planmäßigen (endgültigen) Anstellung gilt der Tag, von dem an das Dienst-einkommen der Stelle bezogen wird. Zur Vermeidung von Härten können in Ausnahmefällen durch den Staatshaushalt neu geschaffene Stellen, auch wenn die Besetzung später ausgesprochen wird, bereits mit Rückwirkung bis zum Beginn des Rechnungsjahres, andere freie Stellen mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten verliehen werden, wenn und solange der zu beleihende Beamte die Geschäfte der ihm übertragenen oder einer anderen gleichartigen Stelle tatsächlich versehen hat.

(3) Der Beamte erhält beim Aufrücken aus einer Besoldungsgruppe in eine andere in der neuen Besoldungsgruppe stets den gegenüber seinem bisherigen Grundgehaltsatz nächsthöheren Satz und behält diesen die volle für das Weiteraufsteigen in die folgende Stufe vorgeschriebene Zeit. Wäre er jedoch in der früheren Besoldungsgruppe bereits vor Ablauf dieser Zeit in die nächsthöhere Stufe aufgestiegen und damit zu einem Grundgehaltsatz gelangt, der über den ihm in der neuen Besoldungsgruppe gewährten hinausgeht, oder ihm gleichkommt, so steigt er auch in der neuen Besoldungsgruppe zu derselben Zeit in die folgende Stufe. Das Besoldungsdienstalter darf bei einem Übertritt in die nächsthöhere Besoldungsgruppe

a) aus Anlaß einer Beförderung nicht um mehr als 2 Jahre, beim Übertritt aus Gruppe 12 in Gruppe 13 nicht um mehr als 4 Jahre,

b) im übrigen nicht um mehr als 6 Jahre, beim Übertritt aus Gruppe 12 in Gruppe 13 nicht um mehr als 8 Jahre

verkürzt werden. Das Besoldungsdienstalter der Beamten, für die die Besoldungsordnung ein zweimaliges Aufrücken in höhere Besoldungsgruppen vorsieht, darf beim Übertritt in die nächsthöhere Gruppe nicht um mehr als 2 Jahre, beim Übertritt in die weitere Gruppe nicht um mehr als 6 Jahre verkürzt werden. Bei einer Beförderung von Beamten, die sich in einer Aufrückungsgruppe ihrer bisherigen Stelle befinden, wird das Besoldungsdienstalter so festgesetzt, als wenn die Beförderung aus der Eingangsgruppe dieser Stelle erfolgt wäre. Werden bei einer Beförderung Besoldungsgruppen übersprungen, so ist das Besoldungsdienstalter so festzusetzen, wie wenn der Beamte zunächst in die dazwischen liegenden Gruppen eingetreten wäre. Tritt ein Beamter in eine niedrigere Besoldungsgruppe über, so wird das neue Besoldungsdienstalter vom Senat festgesetzt.

(4) Inwieweit Dienstzeit-Unterbrechungen, die nicht in der Person des Beamten liegen, auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen sind, bestimmt der Senat. Ist ein Beamter aus einer planmäßigen (ihm endgültig übertragenen) Stelle des Staatsdienstes oder des öffentlichen Schuldienstes freiwillig ausgeschieden, oder ist sein früheres Beamtenverhältnis durch Dienstentlassung gelöst worden, so wird im Falle seiner Wiederanstellung bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters und des Dienst Einkommens der neuen Stelle auf das frühere Besoldungsdienstalter und das frühere Dienst Einkommen des Beamten in der Regel keine Rücksicht genommen. Beamte, die ihre Stelle freiwillig aufgeben, sind hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Soll von dieser Regelung in einzelnen Fällen abgewichen werden, so entscheidet darüber der Senat. Falls eine Lehrerin infolge ihrer Verheiratung aus dem Schuldienst ausgeschieden ist, können ihr beim späteren Wiedereintritt in den Schuldienst aus besonderen Gründen

die früheren Dienstjahre vom Senat angerechnet werden. Beamten, die wegen eines in Ausübung des Dienstes erlittenen Unfalls in den Ruhestand versetzt worden sind, muß im Falle ihrer späteren Wiederanstellung die frühere Dienstzeit auf das Befoldungsdienstalter angerechnet werden.

(5) Der Beamte ist von der Festsetzung seines Befoldungsdienstalters schriftlich zu benachrichtigen.

(6) Die Entscheidung der Verwaltungsbehörden über die Festsetzung des Befoldungsdienstalters ist für die Beurteilung der vor den Gerichten geltend gemachten vermögensrechtlichen Dienst Einkommensansprüche maßgebend.

§ 4.

Besondere Vorschriften über das Befoldungsdienstalter und über die Anrechnung von Dienstzeiten.

Beamte mit Ausnahme der Lehrpersonen an öffentlichen Volks-, Mittel-, Berufs- und Fachschulen.

(1) Bei der ersten planmäßigen Anstellung wird den Zivilanwärtern die fünf Jahre übersteigende Anwärterdienstzeit, den vor dem 1. April 1922 als nichtplanmäßige Beamte eingestellten Post- und Telegraphengehilfinnen die acht Jahre übersteigende Anwärterdienstzeit (§ 17 Abs. 5) auf das Befoldungsdienstalter angerechnet, soweit in diesem Gesetz oder in den Ausführungsbestimmungen dazu nicht etwas Abweichendes bestimmt oder zugelassen ist.

(2) Den Militäranwärtern (Inhabern des Zivilversorgungsscheins) wird bei der ersten planmäßigen Anstellung, wenn sie im Heer oder in der Marine

a) neun Jahre oder weniger gedient haben, die tatsächlich abgeleistete Militär- und Marine-dienstzeit bis zu einem Jahre,

b) über neun Jahre gedient haben, außerdem die nachfolgende Militär- und Marinedienstzeit und die nachfolgende Zivildienstzeit, wenn die Gesamtdienstzeit 13 Jahre nicht überschritten hat, mit höchstens weiteren 4 Jahren, bei längerer Gesamtdienstzeit ferner die über 13 Jahre hinausgehende Dienstzeit zur Hälfte bis zur Höchstgrenze von insgesamt 8 Jahren auf das Befoldungsdienstalter angerechnet.

Außerdem wird den Militäranwärtern die vier Jahre übersteigende Anwärterdienstzeit (§ 17 Abs. 5) angerechnet, soweit nicht schon eine Anrechnung nach b) erfolgt ist. Die vor dem vollendeten 17. Lebensjahre liegende Militär- und Marinedienstzeit bleibt außer Betracht, soweit es sich nicht um eine tatsächlich geleistete Kriegsdienstzeit handelt.

(3) Werden Militäranwärter mit Wirkung vom 1. Januar 1924 oder einem späteren Tage in einer der Befoldungsgruppen 9 bis 13 erstmalig planmäßig angestellt, so ist das Befoldungsdienstalter so zu berechnen, wie wenn sie in der Befoldungsgruppe 8 angestellt und noch am gleichen Tage in ihre wirkliche Eingangsgruppe befördert würden.

(4) Militäranwärtern kann bei der erstmaligen Beförderung in Stellen einer höheren Befoldungsgruppe die bei der ersten planmäßigen Anstellung anzurechnende Militär-, Marine- und nachfolgende Zivildienstzeit (Abs. 2, Satz 1 — a und b — und Satz 2) und die in der Eingangsstelle — als planmäßige Beamte — zurückgelegte Zivildienstzeit bis zur Höchstgrenze von insgesamt acht Jahren angerechnet werden, sofern diese Zeit für sie in der neuen Befoldungsgruppe ein Befoldungsdienstalter ergibt, das günstiger ist, als bei Festsetzung gemäß § 3 Abs. 3. Werden bei der erstmaligen Beförderung Befoldungsgruppen übersprungen, so darf diese Anrechnung (Satz 1) nur in der zu durchschreitenden nächsthöheren Befoldungsgruppe erfolgen. Wird ein Militäranwärter mit Wirkung vom 1. Januar 1924 oder einem späteren Tage in eine Stelle einer höheren als der Befoldungsgruppe 8 erstmalig befördert, so darf eine Anrechnung von Dienstzeit gemäß Satz 1 und 2 nur im besonderen Fall und nur mit Genehmigung des Senats stattfinden.

(4 a) Bei der ersten planmäßigen Anstellung wird, wenn dies für die Beamten günstiger ist, anstelle der Dienstzeiten nach Abs. 1 und 2 auf das Befoldungsdienstalter angerechnet:

- a) den Beamten, die nach Ablegung der vorgeschriebenen Reifeprüfung an einer neunstufigen höheren Lehranstalt
1. bestimmungsgemäß ein Hochschulstudium von mindestens 4 Jahren zu vollenden haben, die Zeit des vorgeschriebenen Hochschulstudiums, die notwendige Prüfungszeit und die Anwärterdienstzeit, soweit diese Zeiten insgesamt die Dauer von 6 Jahren übersteigen,
 2. bestimmungsgemäß ein Hochschulstudium von mindestens 3 Jahren und im Anschluß daran eine Ausbildungs- oder Vorbereitungszeit von mindestens 2 Jahren zu vollenden haben, die Zeit des vorgeschriebenen Hochschulstudiums, des Ausbildungs- oder Vorbereitungsdienstes, der notwendigen Prüfungen, sowie die Anwärterdienstzeit, soweit diese Zeiten insgesamt die Dauer von 4 Jahren übersteigen;
- b) den Beamten, die unter § 17 Abs. 2 und 3 fallen oder eine abgeschlossene Fachschulbildung nachweisen müssen, sowie den vor dem 1. April 1922 als nichtplanmäßige Beamte eingestellten Post- und Telegraphengehilfinnen, die nach Vollendung des 26. Lebensjahres abgeleistete Anwärterdienstzeit (§ 17) voll und die nach Vollendung des 26. Lebensjahres abgeleistete nicht als Anwärterdienstzeit angerechnete Vorbereitungszeit (einschl. der Fachschul- und sonstigen Ausbildungszeit) zur Hälfte;
- c) den Militäranwärtern (Inhabern des Zivilversorgungsscheines) die nach Vollendung des 26. Lebensjahres abgeleistete Militär-, Marine- und nachfolgende Zivildienstzeit (einschl. der Anwärterdienstzeit).

Von der Anrechnung ausgeschlossen sind die Zeiten, um die sich die Anstellung aus einem in der Person des Beamten liegenden Grunde verzögert hat. Für Militäranwärter gilt bei Anwendung der vorstehenden Bestimmung (c) Abs. 3 ebenfalls, Abs. 4 hat dagegen dann keine Geltung. Das Beföhrungsdienstalter der sonstigen Beamten wird nach Bestimmungen festgesetzt, die vom Senat zu erlassen sind.

(5) Darüber, nach welchen Grundsätzen beim Uebertritt von ehemaligen aktiven Offizieren, von Inhabern des Beamten Scheins (schwerbeschädigten ehemaligen Militärpersonen) und von Beamten der Schutzpolizei in planmäßige Beamtenstellen das Beföhrungsdienstalter festzusetzen ist, bestimmt der Senat das Nähere.

(6) Der Senat ist berechtigt, in einzelnen Fällen das Beföhrungsdienstalter abweichend von vorstehenden Vorschriften günstiger festzusetzen.

Volksschullehrer.

(7) Die endgültige Anstellung im öffentlichen Volksschuldienste darf nicht vor Zurücklegung einer anrechnungsfähigen Dienstzeit von fünf Jahren oder, wenn dies günstiger ist, nicht vor Vollendung des 26. Lebensjahres erfolgen. Bei den bisher zu einem früheren Zeitpunkt endgültig angestellten Lehrern rechnet das Beföhrungsdienstalter von dem Ersten des Monats ab, in dem sie eine anrechnungsfähige Dienstzeit von fünf Jahren oder, wenn dies günstiger ist, in dem sie das 26. Lebensjahr vollendet haben. Bis zu diesem Zeitpunkte beziehen sie die Grundvergütung der einstweilig angestellten Volksschullehrer nach Maßgabe der Anlage 3.

(8) Auf welchen Tag bei Volksschullehrern, die die Prüfung für das höhere Schulamt oder das Pfarramt bestanden haben, das Beföhrungsdienstalter festzusetzen ist, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde.

(9) Bei der Feststellung des Beföhrungsdienstalters ist von der Zeit, die ein Lehrer im öffentlichen Schuldienst von dem Eintritt in diesen, frühestens aber von dem Beginn des 21. Lebensjahres ab, bis zur endgültigen Anstellung selbständig in voller Beschäftigung verbracht hat, die über fünf Jahre hinausgehende oder, wenn dies günstiger ist, die nach Vollendung des 26. Lebensjahres abgeleistete Dienstzeit auf das Beföhrungsdienstalter anzurechnen, soweit die endgültige Anstellung durch den Mangel an offenen Stellen oder durch sonstige von dem Zutun des Lehrers unabhängige Gründe verzögert worden ist. Ist die endgültige Anstellung wegen unzureichender Befähigung oder aus anderen in der Person des Lehrers liegenden Gründen ausgesetzt worden oder wird eine Verzögerung von dem Lehrer

selbst, insbesondere durch die Ablehnung einer angebotenen Stelle herbeigeführt, so bleibt die Zeit dieser Verzögerung von der Anrechnung ausgeschlossen.

(10) Inwieweit Unterbrechungen im öffentlichen Schuldienst anzurechnen sind, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde. Ausgeschlossen bleibt die Anrechnung der Dienstzeit, während der die Kräfte eines Lehrers durch die ihm übertragenen Geschäfte nach der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde nur nebenbei in Anspruch genommen gewesen sind (§ 1 Abs. 7).

(11) Bei der Festsetzung der Dienstzeit gilt die Zeit des Militär- und Marinedienstes, soweit sie nach den jeweils geltenden Bestimmungen auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen sein würde, als öffentlicher Schuldienst.

(12) Privatschuldienstzeit gilt unter den Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen sie sonst auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden kann, als öffentlicher Schuldienst.

(13) Aber die Anrechnung der Dienstzeit an Privatschulen im Gebiet der Freien Stadt Danzig, in denen der allgemeinen Schulpflicht unterliegende Kinder in den Lehrgegenständen der öffentlichen Volksschulen unterrichtet werden, beschließt die Schulaufsichtsbehörde. Wie weit in einzelnen Fällen die an Auslandsschulen zugebrachte Zeit auf die Dienstzeit im öffentlichen Danziger Schuldienst angerechnet werden kann, wird von der Schulaufsichtsbehörde bestimmt. Ausgeschlossen von der Anrechnung bleibt die Zeit, die vor dem Beginn des 21. Lebensjahres oder vor der erlangten Befähigung zur Anstellung im öffentlichen Volksschuldienste fällt.

(14) (ist fortgefallen.)

(15) Die nach Abs. 13 anzurechnende Zeit darf in der Regel 8 Jahre nicht übersteigen. Für die im Auslandsschuldienste zugebrachte Zeit gilt diese Beschränkung nicht.

(16) Die nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bereits erfolgte Anrechnung der Privatschuldienstzeit wird hierdurch nicht berührt.

(17) Als öffentlicher Schuldienst ist auch die Zeit anzurechnen, während der

- a) ein Lehrer an einer Anstalt tätig gewesen ist, die vertragsmäßig die Vorbereitung von Zöglingen für die staatlichen Lehrerbildungsanstalten übernommen hat;
- b) ein Lehrer als Erzieher an einer öffentlichen Taubstumm-, Blinden-, Idioten-, Waisen-, Rettungs- oder ähnlichen Anstalt oder an gleichwertigen privaten Anstalten in voller Beschäftigung sich befunden hat, welche nach Anerkennung durch die Schulaufsichtsbehörde ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen und für ihre Unterhaltung auf die öffentliche Wohltätigkeit oder auf öffentliche Mittel überwiegend angewiesen sind;
- c) ein Lehrer an einer privaten Volksschule tätig war, die vom Staat als den öffentlichen Volksschulen gleichberechtigt anerkannt ist;
- d) ein Lehrer an einer von einer Synagogengemeinde unterhaltenen jüdischen Religionschule beschäftigt gewesen ist;
- e) ein Lehrer in Jugendfürsorge und Jugendpflege hauptamtlich gegen Entgelt vollbeschäftigt gewesen ist;
- f) ein Lehrer an einer öffentlichen gleichzuachtenden privaten Volkshochschule vollbeschäftigt war.

(18) Ist ein Lehrer, sei es als Lehrer, sei es als Erzieher, an einer nicht unter Abs. 17 (b) fallenden privaten Taubstumm-, Blinden-, Idioten-, Waisen-, Rettungs- oder ähnlichen Anstalt vollbeschäftigt gewesen, so steht diese Beschäftigung der an einer Privatschule gleich.

(19) Ist ein Lehrer aus einer ihm endgültig übertragenen Stelle des öffentlichen Volksschuldienstes freiwillig ausgeschieden, so findet § 3 Abs. 4 dann keine Anwendung, wenn er anschließend in eine andere Stelle des öffentlichen Schuldienstes oder des an sich anrechnungsfähigen Privatschuldienstes übertreten ist.

(20) Die auf Grund vorstehender Bestimmungen (Abs. 13—18) erfolgte Anrechnung von Auslands- oder Privatschuldienstzeit ist auch für den Anspruch auf Ruhegehalt maßgebend.

Lehrer an öffentlichen Mittelschulen.

(21) Die besonderen Vorschriften über das Besoldungsdienstalter und über die Anrechnung von Dienstzeiten für die Volksschullehrer (Abs. 7—20) finden auf Lehrer an öffentlichen Mittelschulen sinngemäß Anwendung.

(22) Tritt ein Lehrer unmittelbar aus dem öffentlichen Volksschuldienste in den Dienst an einer öffentlichen Mittelschule, so wird der Zeitabschnitt auf das Besoldungsdienstalter angerechnet, der im Falle der endgültigen Anstellung im Volksschuldienste angerechnet werden müßte.

Berufs- und Fachschullehrer.

(23) Das Besoldungsdienstalter der endgültig angestellten Berufs- und Fachschullehrer beginnt mit dem Zeitpunkt der endgültigen Anstellung im öffentlichen Berufs- oder Fachschuldienst, jedoch nicht vor Zurücklegung einer anrechnungsfähigen Dienstzeit von fünf Jahren, oder, wenn dies günstiger ist, nicht vor Vollendung des 26. Lebensjahres. Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters ist von der Zeit, die ein Lehrer im öffentlichen Berufs- oder Fachschuldienste von dem Zeitpunkte des Eintritts in diesen bis zur endgültigen Anstellung selbständig in voller Beschäftigung verbracht hat, die über fünf Jahre oder, wenn dies günstiger ist, die über die Vollendung des 26. Lebensjahres hinausgehende Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen, soweit die endgültige Anstellung durch den Mangel an offenen Stellen oder durch sonstige von dem Zutun des Lehrers unabhängige Gründe verzögert worden ist.

(24) Tritt ein Berufs- oder Fachschullehrer unmittelbar aus dem Dienst der Freien Stadt Danzig oder einer Gemeinde oder Körperschaft des öffentlichen Rechts in den Dienst an einer öffentlichen Berufs- oder Fachschule, so wird ihm die in der bisherigen Stellung nach dem Beginn des 21. Lebensjahres zurückgelegte Dienstzeit, soweit sie fünf Jahre übersteigt, oder, wenn dies günstiger ist, soweit sie über die Vollendung des 26. Lebensjahres hinaus geht, auf das Besoldungsdienstalter angerechnet. Dem unmittelbaren Übertritt ist gleichzuachten, wenn die Zeit zwischen dem Austritt aus dem früheren Amt und dem Eintritt in den Dienst an einer öffentlichen Berufs- oder Fachschule nachweislich ungekürzt dem Erwerb der Anstellungsfähigkeit als Berufs- oder Fachschullehrer gewidmet war.

(25) Das Besoldungsdienstalter der aus der Praxis übertretenden Lehrer (Techniker, Handwerker, Kaufleute usw.) ist durch die Schulaufsichtsbehörde, jedoch nicht auf einen Zeitpunkt vor Vollendung des 26. Lebensjahres festzusetzen. Die auf das Besoldungsdienstalter angerechnete Zeit kann auf die Ruhegehaltszeit angerechnet werden.

(26) Bieweit die an Auslandsschulen oder an anderen Schulen zugebrachte Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter und auf die Ruhegehaltszeit angerechnet werden kann, wird in jedem Einzelfalle von der Schulaufsichtsbehörde bestimmt.

(27) Die Absätze 12 und 19 (der besonderen Vorschriften über das Besoldungsdienstalter und über die Anrechnung von Dienstzeiten für die Volksschullehrer) finden auf Berufs- und Fachschullehrer sinngemäß Anwendung.

§ 5.

(ist fortgefallen.)

§ 6.

(ist fortgefallen.)

§ 7.

(ist fortgefallen.)

§ 8.

Dienstwohnung.

(1) Wird dem Beamten eine Dienstwohnung zugewiesen, so wird ihm dafür auf das ihm zustehende Grundgehalt einschließlich Ausgleichszuschlag (§ 23) ein angemessener Betrag angerechnet. Dieser Betrag soll den am Wohnorte des Beamten für Wohnungen derselben Art zu zahlenden Mietpreisen entsprechen. Die Festsetzung geschieht durch die zuständige Behörde unter Mitwirkung der zuständigen

Beamtenvertretung. Bei diejer Festsetzung ist außer dem wirklichen Wert der Wohnung auch der Wert zu berücksichtigen, den die Wohnung für den Beamten hat.

(2) Gibt der Inhaber einer Dienstwohnung unter Zustimmung seiner vorgesetzten Dienstbehörde Räume anderweit ab, die bei der letzten Wertfestsetzung berücksichtigt sind, so ist der anzurechnende Wert der Wohnung neu festzusetzen. Der Erlös für die abgegebenen Räume fällt dem Staate oder den Schulunterhaltungspflichtigen zu.

(3) Bei der Anlage und Veränderung von Dienstwohnungen sollen die örtlichen Verhältnisse und die Amtsstellung des Wohnungsinhabers berücksichtigt werden.

(4) Wo seither Volksschullehrern eine Dienstwohnung gewährt wurde, ist die Einziehung der Dienstwohnung nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zulässig. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn genügende Mietwohnungen zu angemessenen Preisen in dem Schulverbande vorhanden sind.

(5) Auf dem Lande sollen Volksschullehrer bei vorhandenem Bedürfnis eine Dienstwohnung erhalten.

§ 9.

Dienstwohnungszubehör (Hausgarten) und Landnutzung für Volksschullehrer auf dem Lande.

(1) Wo Volksschullehrern auf dem Lande eine Dienstwohnung gegeben wird, ist als Zubehör unter Anrechnung auf das Grundgehalt, sofern es nach den örtlichen Verhältnissen tunlich ist, ein Hausgarten zu gewähren. Ferner soll auf dem Lande für einen alleinstehenden oder einen ersten Lehrer in Anrechnung auf das Grundgehalt in der Regel eine Landnutzung gewährt werden, die dem durchschnittlichen Wirtschaftsbedürfnis einer Lehrerfamilie entspricht.

(2) Zur Bewirtschaftung des Schullandes sind erforderlichenfalls Wirtschaftsgebäude herzustellen.

(3) Die von dem Schullande zu entrichtenden öffentlichen Lasten und Abgaben werden von den Schulunterhaltungspflichtigen getragen.

(4) Wo mit einer Schulstelle bisher eine größere Landnutzung oder sonstige Berechtigungen verbunden gewesen sind, behält es dabei sein Bewenden. Eine Ablösung der Landnutzung bedarf der Zustimmung der Beteiligten und der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

(5) Welcher Teil des Schullandes als Hausgarten anzusehen ist, entscheidet, auch für die ordentlichen und Verwaltungsgerichte bindend, endgültig die Schulaufsichtsbehörde.

§ 10.

Sondervergütungen.

In der Besoldungsordnung nicht vorgesehene Vergütungen, insbesondere Vergütungen für über das festgesetzte oder übliche Arbeitsmaß hinausgehende Dienstleistungen werden dem Beamten aus dem Hauptamt nicht gewährt. Außerordentliche Vergütungen können im Einzelfalle ausnahmsweise bewilligt werden, falls die dazu erforderlichen Mittel verfügbar sind.

§ 11.

Nebenbezüge.

(1) Mit einem Amt verbundene besondere Nebenbezüge, wie Vorlesungs- und Unterrichtshonorare, Gebührenanteile, Gewinnanteile und dergleichen erhalten die Beamten als Dienststeinkommen nur soweit, als es in der Besoldungsordnung ausdrücklich zugelassen ist; darüber hinausgehende Beträge fließen der Staatskasse zu.

(2) Für ein Nebenamt oder ein Nebengeschäft kann dem Beamten eine besondere Vergütung aus der Staatskasse bewilligt werden, wenn es mit dem Hauptamte nicht in unmittelbarem Zusammenhang steht oder den Beamten in besonderem Maße in Anspruch nimmt.

Verbindung von Schul- und Kirchenamt.

(1) Bei dauernder Verbindung eines Schul- und Kirchenamts tritt bis zur Lösung dieser Verbindung zu dem Grundgehalt eine Stellenzulage, deren Höhe sich nach dem Umfange der mit dem kirchlichen Amt verbundene Mühewaltung richtet.

(2) In dieses durch eine Stellenzulage erhöhte Grundgehalt sind auch die Einkünfte aus dem zur Ausstattung des vereinigten Amts bestimmten Schul-, Kirchen- und Stiftungsvermögen einschließlich der Zuschüsse aus Kirchenkassen und von Kirchengemeinden sowie der sonstigen Einnahmen aus dem Kirchendienst einzurechnen.

(3) Die Stellenzulage darf die Gesamtsumme dieser Einkünfte und Einnahmen (Abs. 2) zuzüglich des Nutzungswertes des den kirchlichen Interessenten gehörigen Anteils an dem Schul- und Küsterhaus oder Küstergehöft nicht übersteigen.

(4) Auf Antrag eines Beteiligten ist die dauernde Verbindung eines Schul- und Kirchenamts ganz oder hinsichtlich einzelner Kirchendienste zu lösen. Der Stelleninhaber bedarf hierzu der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Gegen den Willen des Stelleninhabers kann eine Trennung der verbundenen Ämter nicht erfolgen.

(5) Nach Aufhebung der dauernden Verbindung findet eine Anrechnung des durch die — jedem Volksschullehrer gestattete — freiwillige Verwaltung eines kirchlichen Amts erzielten Nebeneinkommens auf das Stellengehalt nicht mehr statt.

(6) Die Vorschriften (Abs. 1 bis 5) finden bei dauernder Verbindung eines Schulamts mit einem jüdischen Kultusamt sinngemäß Anwendung.

§ 13.

Sonstige Vergünstigungen für Beamte mit Ausnahme der Volksschullehrer.

(1) Staatsseitig gewährte Nutzung von Wirtschaftsland, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel, Verpflegung, Jagdnutzung und dergleichen werden dem Beamten mit einem angemessenen Betrage auf das Dienst Einkommen angerechnet. Die Höhe dieses Betrages wird von der zuständigen Behörde unter Mitwirkung der zuständigen Beamtenvertretung festgelegt. In Zweifelsfällen entscheidet der Senat endgültig.

(2) Den Beamten, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zum Tragen von Dienstkleidung gezwungen sind, ist diese unter Anrechnung eines angemessenen Betrages zu liefern.

(3) Die Gewährung von Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und ärztlicher Behandlung an die Beamten der Schutzpolizei, deren Umfang und die Anrechnung ihres Wertes auf das Dienst Einkommen, wird durch den Staatshaushaltsplan geregelt.

§ 14.

Sonstige Vergünstigungen für Volksschullehrer.

(1) Wo bisher mit einer Schulstelle Naturalleistungen, wie die Nutzung eines Schullandes, die Gewährung von Deputatgetreide und sonstige Leistungen verbunden waren, behält es dabei bis zu ihrer Ablösung oder bis zur Aufhebung des bisherigen Gebrauchs sein Bewenden.

(2) Die Ablösung kann von den Berechtigten wie von den Verpflichteten beantragt werden und bedarf, ebenso wie die Aufhebung, der Zustimmung der Beteiligten und der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Das Verfahren und die Grundsätze der Ablösung regelt der Senat.

(3) Der Anspruch auf Lieferung von Brennstoffen fällt fort. Etwaige Berechtigungen Dritten, auch den staatlichen Domänen gegenüber, gehen auf die Schulverbände über. Die sonstigen staatlichen Brennholzlieferungen fallen fort.

(4) Der Wert der Naturalleistungen ist mit einem angemessenen Betrag auf das Dienst Einkommen anzurechnen. Die Höhe dieses Betrages wird von der Schulaufsichtsbehörde unter Mitwirkung der zuständigen Lehrervertretung festgesetzt.

(5) Über die Anrechnung der Diensteinkünfte an Geld und Naturalleistungen, mit Ausschluß der Dienstwohnungen, beschließt auf Anrufung von Beteiligten der Kreisausschuß unter Anhörung des Kreislehrerrates und sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Bezirksausschuß unter Anhörung der Lehrerkammer. Vor Festsetzung der Anrechnungen ist der beteiligte Lehrer (Lehrerin) zu hören. Der Beschluß des Bezirksausschusses in erster und zweiter Instanz ist endgültig.

(6) Eine anderweite Festsetzung ist bei erheblicher Änderung der tatsächlichen Verhältnisse zulässig.

B. Nichtplanmäßige (nicht endgültig angestellte) Beamte und ihnen gleichgestellte Beamte.

§ 15.

Grundvergütung.

(1) Die im Staatsdienst (einschließlich öffentlichen Schuldienst) als Stellenanwärter oder Lehrpersonen vollbeschäftigten nichtplanmäßigen (nicht endgültig angestellten) unmittelbaren Staatsbeamten sowie die wissenschaftlichen Assistenten mit planmäßiger Vergütung, bei der Technischen Hochschule und die ihnen in der anliegenden Nachweisung der Dienstbezüge der nichtplanmäßigen (nicht endgültig angestellten) Beamten — Anlage 3 Ziffer 11 — gleichgestellten Hilfskräfte der Technischen Hochschule erhalten eine Grundvergütung nach Maßgabe dieser Nachweisung.

(2) Die Vorschriften des § 1 Abs. 2 und 3 finden auf weibliche Stellenanwärter sinngemäß Anwendung.

(3) Beamten, die gleichzeitig mehrere in der Besoldungsordnung vorgesehene Stellen bekleiden, wird die Grundvergütung nur einmal gewährt, und zwar für die Stelle, für die die höhere Grundvergütung vorgesehen ist.

§ 16.

Dienstaltersstufen.

(1) Die Grundvergütung der nichtplanmäßigen (nicht endgültig angestellten) Beamten (einschl. Lehrpersonen) steigt bis zur Vollendung des fünften, bei Militäranwärtern bis zur Vollendung des vierten, bei den vor dem 1. April 1922 als nichtplanmäßige Beamte eingestellten Post- und Telegraphengehilfsinnen bis zur Vollendung des achten Anwärterdienstjahrs nach Dienstaltersstufen mit einjähriger Aufrückungsfrist, soweit die Anlage 3 nichts Abweichendes bestimmt oder zuläßt. Die höheren Grundvergütungsätze werden jeweils vom Ersten des Kalendermonats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

(2) Das Aufrücken in der Grundvergütung kann versagt werden, wenn gegen das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten des Stellenanwärters oder der Lehrperson eine erhebliche Ausstellung vorliegt.

(3) Vor der Verfügung ist dem Beamten und der örtlichen Beamtenvertretung Gelegenheit zu geben, sich über die Gründe der beabsichtigten Maßregel zu äußern. Wird das Aufrücken versagt, so sind dem Beamten die Gründe hierfür schriftlich zu eröffnen.

(4) Gegen die Verfügung steht dem Beamten, sofern sie nicht vom Senat erlassen ist, die Beschwerde an diesen zu.

(5) Nach Behebung der Anstände ist der vorläufig versagte Grundvergütungsatz zu gewähren, und zwar vom ersten Tage des Monats ab, in dem die Bewilligungsverfügung ergeht. Nur aus besonderen Gründen ist die Gewährung von einem früheren Zeitpunkt ab zulässig. Eine Nachgewährung für schon abgeschlossene Rechnungsjahre bedarf der Genehmigung des Senats.

(6) Die einstweilige Versagung des Aufrückens hat für sich allein nicht die Wirkung, daß dadurch der Zeitpunkt für das Aufsteigen in die nächstfolgende Vergütungsstufe hinausgeschoben wird.

§ 17.

Anwärterdienstalter der Beamten mit Ausnahme der Lehrpersonen an öffentlichen Volks-, Mittel-, Berufs- und Fachschulen.

(1) Das Anwärterdienstalter des nichtplanmäßigen Beamten beginnt mit dem Tage, von dem ab er nach erlangter Befähigung für das Amt in ein festes Verhältnis zur Verwaltung getreten ist,

Anlage 3
(Seite 66)

soweit in diesem Gesetz oder den Ausführungsbestimmungen dazu nichts Abweichendes bestimmt oder zugelassen ist. Von diesem Zeitpunkt an sind die Zeitabschnitte für das Verbleiben in den Dienstaltersstufen zu rechnen.

(2) Das Anwärterdienstalter der Beamten, die bestimmungsgemäß ein Hochschulstudium von mindestens 3 Jahren zu vollenden haben, beginnt mit dem 1. Januar des Jahres, in dem die das Hochschulstudium abschließende Prüfung abgelegt worden ist. Dauert das Hochschulstudium bestimmungsgemäß 4 Jahre, so ist das Anwärterdienstalter um 1 Jahr vorzubutieren. Hat der Beamte die etwa vorgeschriebene zweite (letzte) Staatsprüfung durch eigenes Verschulden in einem späteren Kalenderjahre abgelegt als möglich gewesen wäre, so wird der Beginn des Anwärterdienstalters um sovielen Kalenderjahre hinausgeschoben, als die Prüfung verspätet abgelegt worden ist. Eine Verzögerung von weniger als 183 Tagen — also allein oder neben vollen Jahren — bleibt außer Betracht.

(3) Bei Beamten des Bürodienstes (des Sekretariats, Registratur, Kassen- und Rechnungsdienstes), die ihre Laufbahn als Zivilsupernumerare oder in einem ähnlichen Verhältnis begonnen und bestimmungsgemäß einen Vorbereitungsdienst zu vollenden haben, sowie bei den als Post- und Telegraphengehilfen angenommenen Beamten (ausschließlich der vor dem 1. April 1922 als nichtplanmäßige Beamte eingestellten Post- und Telegraphengehilfinnen) beginnt das Anwärterdienstalter (Abs. 1) nach Ablauf von 3 Jahren seit dem Antritt des Vorbereitungsdienstes. Die Zeit des Vorbereitungsdienstes verlängert sich um soviel, als der Beamte die etwa vorgeschriebene Prüfung durch eigenes Verschulden verspätet abgelegt hat.

(4) Als Anwärterdienstzeit gilt auch die Zeit einer vollen Beschäftigung gegen Lohn- oder Schreibgebühren, die der Beamte im privatrechtlichen Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten geleistet hat, sofern er mit Aussicht auf dauernde Verwendung ständig und hauptsächlich mit den Dienstverrichtungen eines Beamten betraut gewesen ist, und diese Beschäftigung in unmittelbarem Anschluß daran bei dem gleichen Dienstzweig zur Übernahme in das Beamtenverhältnis geführt hat. Die vor dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre zurückgelegte Dienstzeit bleibt hierbei unberücksichtigt.

(5) Die Anwärterdienstzeit darf fünf Jahre, bei Militäranwärtern vier Jahre, bei den vor dem 1. April 1922 als nichtplanmäßige Beamte eingestellten Post- und Telegraphengehilfinnen acht Jahre nicht übersteigen. Ist ein Zivilanwärter bis zur Vollendung des fünften Anwärterdienstjahres, ein Militäranwärter bis zur Vollendung des vierten Anwärterdienstjahres, eine vor dem 1. April 1922 als nichtplanmäßige Beamtin eingestellte Post- oder Telegraphengehilfin bis zur Vollendung des achten Anwärterdienstjahres noch nicht planmäßig angestellt, so erhält der Zivilanwärter vom Beginn des sechsten, der Militäranwärter vom Beginn des fünften, die vor dem 1. April 1922 als nichtplanmäßige Beamtin eingestellte Post- oder Telegraphengehilfin vom Beginn des neunten Anwärterdienstjahres an nach Dienstaltersstufen mit zweijähriger Aufrückungsfrist steigend, eine Grundvergütung in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe, in der er (sie) beim regelmäßigen Verlauf seiner (ihrer) Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt wird. Die Zahl der einzustellenden Anwärter ist alljährlich vom Senat festzusetzen.

(6) Im übrigen gelten die Vorschriften unter § 3 Abs. 3—6 und § 4 Abs. 6 sinngemäß.

§ 18.

Dienstalter der auftragsweise vollbeschäftigten und einstweilig angestellten Lehrpersonen an öffentlichen Volks-, Mittel-, Berufs- und Fachschulen.

(1) Das Dienstalter der auftragsweise vollbeschäftigten und einstweilig angestellten Lehrpersonen an öffentlichen Volks-, Mittel-, Berufs- und Fachschulen berechnet sich nach der — frühestens von dem Beginn des 21. Lebensjahres ab — im öffentlichen Schuldienst selbständig in voller Beschäftigung verbrachten Zeit, soweit in diesem Gesetz oder in den Ausführungsbestimmungen dazu nichts Abweichendes bestimmt oder zugelassen ist. Hiernach bestimmen sich die Zeitabschnitte für das Verbleiben in den Dienstaltersstufen.

(2) Die Vorschriften des § 4 über die Anrechnung von Dienstzeiten für die Volksschullehrer finden auf die auftragsweise vollbeschäftigten und einstweilig angestellten Volksschullehrer Anwendung.

(3) Die Dienstzeit als auftragsweise vollbeschäftigte und einstweilig angestellte Lehrpersonen an öffentlichen Volks-, Mittel-, Berufs- und Fachschulen darf fünf Jahre nicht übersteigen. Die Dienstzeit verlängert sich um die Zeit, während der ein Lehrer nach Vollendung des fünften Dienstjahres aus Gründen, die in seiner Person liegen, nicht endgültig angestellt wird. Ist ein auftragsweise vollbeschäftigter oder einstweilig angestellter Lehrer an einer öffentlichen Volks- oder Mittelschule mit der Vollendung des fünften Dienstjahres aus Gründen, die nicht in seiner Person liegen, nicht endgültig angestellt, so erhält der Volksschullehrer — soweit die Anlage 3 Ziffer 8 nichts anderes bestimmt oder zuläßt — vom Beginn des 6. Dienstjahres an eine Grundvergütung in Höhe der Grundgehaltsätze des endgültig angestellten Volksschullehrers, der Lehrer an einer öffentlichen Mittelschule eine solche entsprechend der Vorschrift der Anlage 3 Ziffer 9. Ist ein auftragsweise vollbeschäftigter Lehrer an einer öffentlichen Berufs- oder Fachschule, der die Anstellungsfähigkeit als Lehrer an solchen Schulen erworben hat, bis zur Vollendung des fünften Dienstjahres aus Gründen, die nicht in seiner Person liegen, nicht endgültig angestellt, so erhält er vom Beginn des sechsten Dienstjahres an eine Grundvergütung in Höhe der Grundgehaltsätze des endgültig angestellten Berufsschullehrers. Für die sonstigen Lehrer an öffentlichen Berufs- und Fachschulen gilt Anlage 3 Ziff. 10 Abs. 2.

§ 19.

(ist fortgefallen.)

§ 20.

Dienstwohnung.

Wird den nichtplanmäßigen (nicht endgültig angestellten) Beamten eine Dienstwohnung zugewiesen, so sind die §§ 8 und 9 sinngemäß anzuwenden. Dabei gilt als Besoldungsgruppe des Wohnungsinhabers diejenige, in der der Beamte bei regelmäßigem Verlauf seiner Dienstlaufbahn zuerst planmäßig (endgültig) angestellt wird, bei den wissenschaftlichen Assistenten mit planmäßiger Vergütung bei der Technischen Hochschule und den ihnen gleichgestellten Hilfskräften bei der Technischen Hochschule die Besoldungsgruppe 11.

§ 21.

Sondervergütungen, Nebenbezüge und sonstige Vergünstigungen.

Für die nichtplanmäßigen (nicht endgültig angestellten) und die sonst im § 15 Abs. 1 genannten Beamten gelten die §§ 10 bis 14 sinngemäß mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Besoldungsordnung — Anlage 1 — die Nachweisung der Dienstbezüge der nichtplanmäßigen (nicht endgültig angestellten) Beamten — Anlage 3 — tritt.

II. Kinderbeihilfe und Frauenbeihilfe.

§ 22.

Betrag und Voraussetzungen der Kinderbeihilfe.

(1) Die Beamten erhalten Kinderbeihilfen in der Weise, daß für jedes Kind bis zum vollendeten 6. Lebensjahre monatlich 22 Gulden, bis zum vollendeten 14. Lebensjahre monatlich 26 Gulden und bis zum vollendeten 21. Lebensjahre monatlich 30 Gulden gezahlt werden. Für Kinder vom 16. bis 21. Lebensjahre wird die Kinderbeihilfe nur gewährt, wenn das Kind

1. sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet oder wenn es wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist und zugleich
2. eigenes Einkommen nicht hat, oder wenn das eigene Einkommen des Kindes die Kinderbeihilfe einschließlich des Ausgleichszuschlages nicht übersteigt. Übersteigt das eigene Einkommen des Kindes den Betrag der Kinderbeihilfe einschließlich des Ausgleichszuschlages, ohne

das Doppelte dieses Betrages zu erreichen, so wird die Kinderbeihilfe ebenfalls gewährt, jedoch gekürzt um den Betrag, um den das eigene Einkommen des Kindes den Betrag der Kinderbeihilfe einschließlich des Ausgleichszuschlages übersteigt. Als eigenes Einkommen des Kindes gilt auch das dem Beamten kraft der elterlichen Nutznießung aus Kindesvermögen zufließende Einkommen.

(2) Die Kinderbeihilfe wird gewährt:

- a) für eheliche, ehelich erklärte und an Kindes Statt angenommene Kinder;
- b) für Stiefkinder, die in den Hausstand des Beamten aufgenommen worden sind;
- c) auf Antrag für uneheliche Kinder, wenn die Vaterschaft des Beamten festgestellt ist und wenn er das Kind in seinen Hausstand aufgenommen hat oder auf andere Weise nachweislich für seinen vollen Unterhalt aufkommt oder wenn der volle Unterhalt von der Beamtin als Mutter gewährt wird. Antragsberechtigt ist außer dem Beamten selbst auch der Vormund des Kindes. An wen die Beihilfe auszusahlen ist, bestimmt das Vormundschaftsgericht.

(3) Für ein und dasselbe Kind darf die Beihilfe nur einmal gewährt werden. Verheirateten weiblichen Beamten wird die Kinderbeihilfe für gemeinsame Kinder nur gewährt, wenn der Ehemann bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung des standesmäßigen Unterhalts der Familie diese zu unterhalten. Das Recht auf den Bezug der Beihilfe ruht, soweit für ein Kind aus Mitteln anderer öffentlicher Verbände oder anderer Arbeitgeber eine entsprechende Beihilfe gezahlt wird.

(4) Die Kinderbeihilfe wird im voraus gezahlt, und zwar vom Beginn des Kalendermonats an, in dem die für die Gewährung maßgebenden Voraussetzungen eintreten.

(5) Die Kinderbeihilfe wird herabgesetzt, vom Beginn des Kalendermonats an, der auf den Kalendermonat folgt, in den das für die Herabsetzung maßgebende Ereignis (Erhöhung des eigenen Einkommens des Kindes usw.) fällt.

(6) Die Kinderbeihilfe fällt weg:

- a) bei Beendigung des Beamtenverhältnisses mit Wegfall der sonstigen Dienstbezüge;
- b) mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung wegfallen, insbesondere das Kind das 16. oder 21. Lebensjahr vollendet, stirbt oder eine Ehe eingeht;
- c) mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind nach Vollendung des 16. Lebensjahres ein eigenes Einkommen bezieht, das das Doppelte des Betrages der Kinderbeihilfe einschließlich des Ausgleichszuschlages erreicht oder übersteigt.

§ 22 a.

Betrag und Voraussetzungen der Frauenbeihilfe.

(1) Die verheirateten planmäßig (endgültig) und nichtplanmäßig (nicht endgültig) angestellten männlichen unmittelbaren Staatsbeamten erhalten für die unterhaltsberechtigte Ehefrau eine Frauenbeihilfe von monatlich 10 Gulden. Die Frauenbeihilfe wird auch verwitweten und geschiedenen Beamten gewährt, wenn ein Familienmitglied, für das eine Kinderbeihilfe nicht zu zahlen ist, oder eine andere in den eigenen Hausstand aufgenommene Person diesen führt.

(2) Die Frauenbeihilfe wird im voraus, und zwar von Beginn des Kalendermonats an gezahlt, in dem die für die Gewährung maßgebenden Voraussetzungen eintreten; sie fällt weg:

- a) bei Beendigung des Beamtenverhältnisses mit dem Wegfall der sonstigen Dienstbezüge;
- b) mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung wegfallen, insbesondere die Ehe aufgelöst wird.

III. Ausgleichszuschlag.**§ 23.****Ausgleichszuschlag.**

Zur Anpassung an wesentliche Veränderungen in der allgemeinen Wirtschaftslage kann ein veränderlicher Ausgleichszuschlag gewährt werden. Die Art und die Höhe des Satzes wird durch den Staatshaushaltsplan oder durch besonderes Gesetz bestimmt.

IV. Sonstige Vorschriften.**§ 24.****Nebenamt.**

Beamte, die im Staatsdienst nur ein Nebenamt bekleiden, erhalten keine Ortszuschläge, Kinderbeihilfen und Ausgleichszuschläge.

§ 25.**Zahlungsweise des Dienst Einkommens.**

(1) Die planmäßig (endgültig) angestellten Beamten erhalten ihre Dienstbezüge, soweit sie ihnen in festen Barbezügen zustehen, monatlich, bei Überweisung auf ein Konto vierteljährlich im voraus.

(2) Die nichtplanmäßigen (nicht endgültig angestellten) Beamten erhalten ihre baren Dienstbezüge monatlich im voraus.

(3) Alle einzelnen Zahlungen sind auf volle Guldenpfennigbeträge nach oben abzurunden.

§ 26.**Sterbebezüge.**

(1) Hinterläßt ein planmäßig (endgültig) angestellter männlicher Beamter eine Witwe oder eheliche oder legitimierte Nachkommen, so wird das volle Dienst Einkommen (einschließlich Kinderbeihilfe und Ausgleichszuschlag) des Verstorbenen noch für die auf den Sterbemonat folgenden 3 Monate (Sterbevierteljahr) unter Anrechnung der vor dem Tode fällig gewordenen Dienst Einkommensteile gewährt. An wen das Sterbevierteljahr zu gewähren ist, bestimmt der Senat oder die von ihm bezeichnete Behörde. In gleicher Weise kann den Hinterbliebenen eines nichtplanmäßigen (nicht endgültig angestellten) männlichen Beamten, der zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses und nicht nur aus Hilfsweise beschäftigt war, das Sterbevierteljahr von dem ihm in festen monatlichen Beträgen zustehenden vollen Dienst Einkommen (einschl. Kinderbeihilfe und Ausgleichszuschlag) gezahlt werden.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 finden auch auf die ehelichen Nachkommen eines weiblichen Beamten Anwendung.

(3) Das Sterbevierteljahr kann vom Senat oder von der von ihm bezeichneten Behörde auch dann gewährt werden,

a) wenn der Verstorbene (Abs. 1 und 2) Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder

b) wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

§ 27.**Frist zur Räumung der Dienstwohnung im Todesfall.**

(1) In dem Genusse der Dienstwohnung ist die hinterbliebene Familie, die mit dem Verstorbenen (§ 26) die Wohnung geteilt hat, nach Ablauf des Sterbemonats noch drei fernere Monate zu belassen; danach ist die Wohnung sofort zu räumen. Hinterbleibt eine solche Familie nicht, so ist denen, auf die der Nachlaß übergeht, auf Antrag eine vom Todestag an zu rechnende dreißigtägige Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren.

(2) In jedem Falle müssen Arbeits- und Sitzungszimmer, sowie sonstige für den amtlichen Gebrauch bestimmte Räumlichkeiten sofort geräumt werden. Ferner muß in der Dienstwohnung, die ein

Volks-, Mittel- oder Berufsschullehrer bis zu seinem Tode bewohnte, auf Erfordern der Schulaufsichtsbehörde in jedem Falle demjenigen, der mit der Verwaltung der Stelle beauftragt ist, ohne Anspruch auf Entschädigung ein Unterkommen gewährt werden.

(3) Sofern das dienstliche Interesse es ausnahmsweise erfordert, ist die ganze Dienstwohnung, die ein Beamter bis zu seinem Tode bewohnte, auf Anordnung des Senats bereits vor Ablauf der in Abs. 1 Satz 1 und 2 genannten Zeiten gegen Gewährung voller Entschädigung für die Beschaffung eines anderweiten angemessenen Unterkommens zu räumen. Der Betrag der Entschädigung wird vom Senat endgültig festgesetzt.

§ 28.

Rechtsweg.

(1) Über die Gehaltsansprüche der unter dieses Gesetz fallenden Beamten findet der Rechtsweg nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften statt. Die Klage auf Zahlung des Dienst Einkommens ist gegen den Staat und, sofern es sich um unmittelbare Leistungen des Schullastenträgers handelt, gegen diesen zu richten.

(2) Bei der richterlichen Beurteilung sind die auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Festsetzungen über das Dienst Einkommen der Stelle, insbesondere über die Höhe des Grundgehalts und der Grundvergütung, des Ortszuschlags, der Kinderbeihilfe, des Ausgleichszuschlags und der baren Nebenbezüge, über Dienstwohnung, Dienstland, Sachleistungen sowie über die sonstige Anrechnung von Dienstbezügen auf das Grundgehalt zu Grunde zu legen.

§ 29.

Auseinandersetzung zwischen dem abgehenden und anziehenden Volksschullehrer.

Bei Streitigkeiten zwischen dem abgehenden Volksschullehrer oder den Erben des verstorbenen Lehrers und dem anziehenden Lehrer oder dem Schulverbände über die Auseinandersetzung wegen der Landnutzung, der Naturalleistungen, der Dienstwohnung einschließlich des Hausgartens oder des baren Dienst Einkommens trifft der Landrat, in Schulverbänden mit einer Schuldeputation die letztere, vorbehaltlich des Rechtsweges, eine im Verwaltungswege vollstreckbare einstweilige Entscheidung. Bei Versetzungen kann angeordnet werden, daß die von dem Lehrer zuviel erhobenen Beträge für seine Rechnung den Berechtigten unmittelbar aus den Bezügen erstattet werden, die der Lehrer in der neuen Schulstelle zu empfangen hat.

§ 30.

Weitere Vorschriften, betreffend die Leiter und Lehrer an nichtstaatlichen öffentlichen höheren Lehranstalten.

(1) Bürgerliche Gemeinden oder Gemeindeverbände, die öffentliche höhere Lehranstalten unterhalten, sind verpflichtet, die Mittel bereitzustellen, die erforderlich sind, um die Leiter und Lehrer einschließlich der Hilfslehrer an diesen Anstalten nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu besolden, soweit diese Mittel nicht aus den eigenen Einnahmen der Anstalten oder aus anderen dazu bestimmten Fonds gedeckt werden.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 findet auch auf die öffentlichen höheren Lehranstalten Anwendung, die von anderen juristischen Personen oder aus eigenem Vermögen oder anderen dazu bestimmten Fonds zu unterhalten sind.

(3) Höhere Lehranstalten im Sinne der Abs. 1 und 2 sind die von der Schulaufsichtsbehörde als solche anerkannten Unterrichtsanstalten.

(4) Wandelt eine Gemeinde usw. eine höhere Lehranstalt in eine solche mit veränderten Berechtigungen um, so erlangen die Leiter und Lehrer der Anstalt hierdurch nicht die Befugnis, aus dem von ihnen bekleideten Amt auszuschcheiden. Jedoch ist ihnen das Dienst Einkommen zu gewähren, das ihnen zustehen würde, wenn die Umwandlung nicht erfolgt wäre.

(5) Unter Aufrechterhaltung gleicher Befoldungsansprüche müssen sich die Lehrer an solchen von Gemeinden usw. unterhaltenen höheren Lehranstalten, die aufgehoben oder deren Klassenbestand und Lehrkräfte verringert werden, die Versetzung an eine andere höhere Lehranstalt gefallen lassen, soweit an dieser Anstalt nach deren Unterrichtsplan für ihre Beschäftigung Raum ist.

V. Übergangsvorschriften.

§ 31.

Einreihung in die neuen Gehalts- und Vergütungsstufen.

Beamte mit Ausnahme der Lehrpersonen an öffentlichen Volks-, Mittel-, Berufs- und Fachschulen.

(1) Die am 1. April 1920 im Dienst befindlichen planmäßigen Beamten mit aufsteigenden Gehältern werden — auch wenn sie zu diesem Zeitpunkt, ohne bis dahin von der Freien Stadt Danzig endgültig in ihren Dienst übernommen zu sein, als planmäßige deutsche Reichsbeamte oder preußische unmittelbare Staatsbeamte für Rechnung der Freien Stadt Danzig tätig waren — in die Befoldungsgruppen der Befoldungsordnung (Anlage 1) mit der Gehaltsstufe eingereiht, die ihrem bisherigen — nach den bis zum 31. März 1920 geltenden Bestimmungen für sie festgesetzten — Befoldungsdienstalter in der Stelle entspricht, die sie am 1. April 1920 bekleiden. Werden durch dieses Gesetz mehrere bisherige Gehaltsklassen in einer Befoldungsgruppe vereinigt, so ist das Befoldungsdienstalter so festzusetzen, wie wenn der Beamte während der ganzen Zeit, die er in den vereinigten Klassen bis zum 31. März 1920 zurückgelegt hat, in derjenigen von diesen Klassen verblieben wäre, der er zuerst angehört hat. Für Beamte, die bisher ein Einzelgehalt bezogen haben und für die durch dieses Gesetz Dienstaltersstufen eingeführt werden, wird das Befoldungsdienstalter auf den Tag des Einrückens in ihre Stelle festgesetzt. Für Beamte, die zum 1. April 1920 in eine Stelle befördert werden, die in einer höheren Befoldungsgruppe als die bisher von dem Beamten bekleidete Stelle vorgesehen ist, wird das Befoldungsdienstalter unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 so festgesetzt, als wenn sie erst im Laufe des 1. April 1920 in die neue Stelle eingerückt wären. Das gleiche gilt für die Beamten, die nach der Befoldungsordnung (Anlage 1) mit Wirkung vom 1. April 1920 in eine Befoldungsgruppe aufrücken, in der sie mit dem Zeichen * versehen sind oder in die sie nur mit einer bestimmten Dienstzeit in der Vorgruppe aufrücken dürfen.

(2) Allen planmäßigen Beamten, auch wenn sie sich nicht mehr in ihrer ersten planmäßigen Stelle befinden, wird das Befoldungsdienstalter soweit vorgerückt, wie es vorgerückt wäre, wenn § 4 Abs. 1, § 4 Abs. 4 a, § 17 Abs. 1 bis 4 und § 17 Abs. 5 Satz 1 schon zur Zeit ihrer ersten planmäßigen Anstellung gegolten hätten. Den Beamten aus der Klasse der ehemaligen Militäranwärter, auch wenn sie sich nicht mehr in ihrer ersten planmäßigen Stelle befinden, wird das Befoldungsdienstalter soweit vorgerückt, wie es vorgerückt wäre, wenn § 4 Abs. 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 und Absatz 4 a schon zur Zeit ihrer ersten planmäßigen Anstellung oder ihrer Überführung in eine höhere Gehaltsklasse gegolten hätten.

(3) Sollte sich für einzelne vor dem 1. April 1920 beförderte oder aus dienstlichen Rücksichten versetzte Beamte ergeben, daß am 1. April 1920 nach den neuen Grundgehaltsätzen ihr Grundgehalt in der jetzigen Stelle hinter dem Satze zurückbleibt, den sie erhalten haben würden, wenn sie in einer früher von ihnen bekleideten Stelle verblieben und erst zum 1. April 1920 befördert worden wären, oder daß sie in der früheren Stelle bei dem nächsten Aufsteigen nach dem 1. April 1920 früher einen höheren oder gleichen Grundgehaltsatz erreicht hätten, als es in der neuen Stelle der Fall sein würde, so ist das Befoldungsdienstalter so festzusetzen, als wenn sie erst im Laufe des 1. April 1920 in die neue Stelle eingerückt wären.

(4) Die am 1. April 1920 im Dienst befindlichen nichtplanmäßigen Beamten und die am gleichen Tage im Dienst befindlichen sonst in § 15 Abs. 1 genannten Beamten werden in die Gruppen der Nachweisung Anlage 3 mit der Vergütungsstufe eingereiht, die ihrem Anwärterdienstalter in der Stelle entspricht, die sie am 1. April 1920 bekleiden.

(5) Die am 30. September 1921 im Dienst befindlich gewesenen planmäßigen und nichtplanmäßigen Beamten werden mit ihrem nach Maßgabe der bis zum 30. September 1921 gültig gewesenen Grundgehalts- und Grundvergütungssätze berechneten Besoldungs- und Anwärterdienstalter in die vom 1. Oktober 1921 ab gültigen Dienstbezüge eingewiesen. Ist ein Beamter mit Wirkung von einem Tage zwischen dem 30. September 1921 und dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes (29. Dezember 1921) in eine andere Besoldungsgruppe übergetreten, so wird das Besoldungsdienstalter in der neuen Besoldungsgruppe nach Maßgabe der bis zum 30. September 1921 gültig gewesenen Grundgehaltsätze berechnet.

(5 a) Die am 31. März 1922 im Dienst befindlich gewesenen planmäßigen und nichtplanmäßigen Beamten werden mit ihrem bisherigen (am 31. März 1922 gültigen) Besoldungs- und Anwärterdienstalter in die vom 1. April 1922 ab gültigen Dienstbezüge eingewiesen. Ist ein Beamter jedoch mit Wirkung vom 29. Dezember 1921 oder von einem späteren Zeitpunkt ab in eine andere Besoldungsgruppe übergetreten, so wird das Besoldungsdienstalter in der neuen Besoldungsgruppe bereits nach Maßgabe der vom 1. April 1922 ab gültigen Grundgehaltsätze berechnet.

(6) Über vorstehende Bestimmungen hinaus kann der Senat in besonders gearteten Ausnahmefällen zur Vermeidung offenkundiger Härten eine Vorrückung des Besoldungsdienstalters zulassen.

Lehrpersonen an öffentlichen Volks-, Mittel-, Berufs- und Fachschulen.

(7) Die Gehaltsregulative, Ordnungen und Festsetzungen der Lehrpersonen an öffentlichen Volks-, Mittel-, Berufs- und Fachschulen sind bei Bedarf nach diesem Gesetz neu zu gestalten.

(8) Das Besoldungsdienstalter ist nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu festzusetzen.

(9) Die am 1. April 1920 im Dienst befindlichen endgültig angestellten Lehrer an den öffentlichen Volksschulen, die zu diesem Zeitpunkt eine anrechnungsfähige Dienstzeit von fünf Jahren oder das 26. Lebensjahr vollendet hatten, werden in die Besoldungsgruppen mit der Gehaltsstufe eingereiht, die ihrem nach den Bestimmungen dieses Gesetzes festgesetzten Besoldungsdienstalter in der Stelle entspricht, die sie am 1. April 1920 bekleiden. Für Volksschullehrer, die am 1. April 1920 in eine Stelle einer höheren Besoldungsgruppe (8 oder 9) aufrücken, wird das Besoldungsdienstalter unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 3 so festgesetzt, als wenn sie erst im Laufe des 1. April 1920 in die neue Stelle gerückt wären.

(10) Die Vorschriften des Abs. 9 finden auf Lehrpersonen an öffentlichen Mittel-, Berufs- und Fachschulen sinngemäß Anwendung.

(11) Die Abs. 3, 5, 5 a und 6 finden — ersterer und letzterer mit Wirkung vom 1. April 1920 ab — auf die Lehrpersonen an öffentlichen Volks-, Mittel-, Berufs- und Fachschulen sinngemäß Anwendung.

§ 32.

Gleichstellung mit den bisherigen Dienstbezügen.

(1) War das bisherige Dienst Einkommen eines Beamten (einschließlich Lehrperson) mit Einschluß der bisherigen Teuerungszulagen am 31. März 1920 höher als seine Bezüge auf Grund dieses Gesetzes, so ist ihm der Unterschiedsbetrag, soweit es sich um ruhegehaltsfähige Bezüge handelt, als ruhegehaltsfähiger Zuschuß, im übrigen als nichtruhegehaltsfähiger Zuschuß — soweit erforderlich, über den Staatshaushaltsplan — bis zu dem Zeitpunkt weiterzugewähren, zu dem er durch die Erhöhung in den neuen Bezügen ausgeglichen wird. Hierbei bleiben Erhöhungen des Ortszuschlags und der Kinderbeihilfen insoweit außer Betracht, als sie lediglich infolge der Hinaussetzung eines Ortes in eine höhere Ortsklasse, der Versetzung an einen Ort einer höheren Ortsklasse oder infolge einer Vermehrung der Kinderzahl eintreten.

(2) Der Ausgleichung nach Abs. 1 wird stets der höchste seit dem 1. April 1920 in Geltung gewesene Hundertsatz des Ausgleichszuschlages zugrunde gelegt.

VI. Schlußvorschriften.

§ 33.

Ersparnisse bei der Beamtenbesoldung.

Ersparnisse, die bei den durch den Staatshaushaltsplan bereitgestellten Mitteln zu Besoldungen und zu sonstigen Diensteinkünften der planmäßig (endgültig) angestellten oder der nichtplanmäßigen (nicht endgültig angestellten) Beamten entstehen, dürfen zu außerordentlichen Vergütungen nicht verwendet werden.

§ 34.

Möglichkeit der gesetzlichen Änderung der Bezüge.

Änderungen der durch dieses Gesetz geregelten Diensteinkommenbezüge und Kinderbeihilfen können durch Gesetz erfolgen. Werden Beamte durch eine solche Änderung mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die bis zur Verkündung des betreffenden Gesetzes fällig gewordenen Unterschiedsbeträge nicht zurückzuerstatten.

§ 35.

Änderung der Besoldungsordnung.

Änderungen der Besoldungsordnung können insoweit durch den Staatshaushalt erfolgen, als sie durch Änderungen in der Organisation des Staatsdienstes, insbesondere durch die Einrichtung neuer in der Besoldungsordnung nicht aufgeführter Beamtenklassen, erforderlich werden.

§ 36.

Mitwirkung von Beamtenvertretungen.

Soweit bei Ausführung dieses Gesetzes Streitigkeiten über die dem einzelnen Beamten aus diesem Gesetze zustehenden Ansprüche entstehen, ist von den zur Entscheidung berufenen Verwaltungsbehörden auf Antrag des Beamten die für ihn zuständige Beamtenvertretung zur Mitwirkung hinzuzuziehen.

§ 37.

Aufbringung der Mittel für die Volksschullehrer.

Bis zum Erlass eines Schulunterhaltungsgesetzes werden an die Lehrpersonen an den Volksschulen nach Anordnung der Schulaufsichtsbehörde die Unterschiedsbeträge zwischen den früheren und jetzigen Bezügen zu Lasten der Staatskasse geleistet.

§ 38.

Aufgehobene Verpflichtungen des Staates zur Tragung von Schulunterhaltungskosten.

Aufgehoben werden die Verpflichtungen des Staates, Schulunterhaltungskosten auf Grund besonderer Rechtstitel oder besonderer gesetzlicher Vorschrift oder Ortsbestimmung (Ortsverfassung, Herkommen, Gewohnheitsrecht) zu tragen und Schulstellen mit Land auszustatten. Ausgenommen davon sind die baulichen Verpflichtungen, die der Staat in seiner Eigenschaft als kirchlich Beteiligter bei vereinigten Kirchen- und Schulämtern zu tragen hat. Die Verpflichtungen sonstiger Dritter auf Grund besonderer Rechtstitel bleiben unberührt.

§ 39.

Aufgehobene Gesetzesbestimmungen.

(1) Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben, insbesondere:

- a) das deutsche Besoldungsgesetz vom 15. Juli 1909 (Reichsgesetzblatt S. 573);
- b) § 2 des preußischen Gesetzes, betreffend die Bereitstellung von Mitteln zu Dienstehommensverbesserungen, vom 26. Mai 1909 (Gesetzsammlung S. 85);
- c) das preußische Gesetz zur Abänderung der Besoldungsordnung vom 29. Juni 1914 (Gesetzsammlung S. 121);
- d) das preußische Richterbesoldungsgesetz vom 29. Mai 1907 (Gesetzsammlung S. 111);

- e) das preußische Gesetz, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten, vom 12. Mai 1873 (Gesetzsammlung S. 209) in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juni 1910 (Gesetzsammlung S. 105);
- f) die §§ 8 und 59 des preußischen Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 (Gesetzsammlung S. 230);
- g) § 4 Satz 2 der Verordnung, betreffend die Rechtsstellung der Landgendarmarie, vom 10. März 1919 (pr. Gesetzsammlung S. 37);
- h) das preußische Gesetz, betreffend die Zahlung der Beamtenbesoldung und des Gnadenvierteljahres, vom 7. März 1908 (Gesetzsammlung S. 35);
- i) § 23 Abs. 1, 3, 4 und 5 des preußischen Gesetzes, betreffend den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 (Gesetzsammlung S. 77);
- k) das preußische Gesetz, betreffend das Dienst Einkommen der Lehrer an nicht staatlichen Anstalten, vom 25. Juli 1892 (Gesetzsammlung S. 219);
- l) das preußische Gesetz über das Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 26. Mai 1909 (Gesetzsammlung S. 93);
- m) die Verordnung des Staatsrats, betreffend das Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 24. Juni 1920 (Staatsanzeiger für Danzig S. 175);
- n) § 1 des Danziger Gesetzes betreffend die Senatorengelälter vom 6. April 1921 (Gesetzbl. S. 40);
- o) das Danziger Gesetz: „Nachtrag zum vorläufigen Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1921 vom 30. Juni 1921“ vom 21. Oktober 1921 (Gesetzbl. S. 205), dieses mit dem 1. Oktober 1921.

(2) Wo in Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Vorschriften auf ältere Bestimmungen über das Dienst Einkommen der Beamten (einschl. Lehrpersonen) verwiesen ist, treten an ihre Stelle die Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 40.

Ausführungsbestimmungen.

Alle Bestimmungen, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlich sind, erläßt der Senat.

§ 41.

(fällt fort.)

§ 42.

Besoldungsordnungen der Gemeinden und Gemeindeverbände.

(1) Dieses Gesetz und seine späteren Änderungen und Ergänzungen sowie die Ausführungsbestimmungen dazu sind für die Gemeinden und Gemeindeverbände im Sinne des Kommunal-Beamten-Gesetzes vom 30. Juli 1899 (Gesetz-Samml. S. 171) in dem Sinne bindend, daß sie verpflichtet sind, die Besoldung ihrer Beamten entsprechend den Grundsätzen dieses Gesetzes zu regeln. Die Dienstbezüge ihrer hauptamtlichen Beamten dürfen nicht ungünstiger aber auch nicht günstiger geregelt werden, als die Dienstbezüge der gleich zu bewertenden unmittelbaren Staatsbeamten. Bei dieser Regelung sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Bewertung des betreffenden Beamtenberufs im allgemeinen und der zu beurteilenden Stelle im besonderen in Frage kommen. Eine günstigere Regelung ist nur beim Vorliegen besonderer Verhältnisse und aus besonderen Gründen zulässig. Beamte, die vor der Neuordnung einen Rechtsanspruch auf höhere Dienstbezüge erworben hatten, als sie ihnen nach der Neuordnung zustehen würden, behalten ihre wohl erworbenen Rechte.

(2) Die hiernach von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu erlassenden Besoldungsordnungen, zu denen die zuständige Beamtenvertretung zu hören ist, sind dem Senat unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen. Mit der Besoldungsordnung zugleich ist dem Senat die Stellungnahme der Beamtenvertretung mitzuteilen. Dem Senat steht es frei, in geeigneten Fällen die Besoldungsordnung mit der Behörde und der Beamtenvertretung zu erörtern. Im Falle der Beanstandung setzt der Senat

die Befoldungsordnung fest, sofern die Gemeinde- oder Gemeindeverbands-Behörde sich nicht der Beauftragung fügt. Gegen die Festsetzung des Senats steht der Gemeinde- oder Gemeindeverbands-Behörde der Einspruch beim Oberverwaltungsgericht zu. Dieses entscheidet über den Einspruch endgültig.

§ 43.

Deckung der Kosten.

Die durch die Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes gegenüber den durch das vorläufige Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1921 vom 30. Juni 1921 (Gesetzblatt S. 113) bewilligten Mitteln entstehenden Mehrausgaben sind zunächst den durch das Gesetz zur Bestreitung des außerordentlichen Geldbedarfs der Freien Stadt Danzig vom 4. Mai 1921 (Gesetzblatt S. 51) bewilligten Anleihenmitteln zu entnehmen. Spätestens am 1. Januar 1922 muß die Deckung durch besondere dem Volkstag beschleunigt vorzulegende Gesetze geregelt sein.

§ 44.

Inkrafttreten.

Dieses Gesetz hat mit Ausnahme des § 17 Abs. 5 Satz 1 rückwirkende Kraft vom 1. April 1920 ab, soweit in diesem Gesetz und seinen Anlagen im einzelnen nicht etwas anderes bestimmt ist. § 17 Abs. 5 Satz 1 tritt mit dem 1. April 1921 in Kraft.

Anlage 1 siehe Seite 55.

Anlage 2 siehe Seite 65.

Anlage 3 siehe Seite 66.

Bezugsgebühren ab 1. 4. 1924 monatlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig 1,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I 0,75 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 1,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 0,60 G, zu b) 0,40 G. Für Beamte gilt auch vierteljährliche Bezugszeit.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.
